

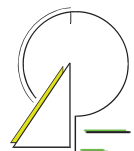
GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Am Stratjebusch“

UMWELTBERICHT (Teil II)



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	6
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	7
3.1.3 Schutzgut Tiere	13
3.1.4 Schutzgut Boden	14
3.1.5 Schutzgut Wasser	15
3.1.6 Schutzgut Klima und Luft	15
3.1.7 Schutzgut Landschaft	16
3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
3.1.9 Wechselwirkungen	17
3.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	18
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	18
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	18
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	18
3.3 Vermeidung / Minimierung / Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen	18
3.3.1 Bilanzierung	19
3.3.2 Schutzgut Mensch	21
3.3.3 Schutzgut Pflanzen	21
3.3.4 Schutzgut Tiere	21
3.3.5 Schutzgut Boden	22
3.3.6 Schutzgut Wasser	22
3.3.7 Schutzgut Klima / Luft	22
3.3.8 Schutzgut Landschaft	22
3.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
3.4.1 Standort	23
3.4.2 Planinhalt	23
4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	24
4.1.1 Analysemethoden und -modelle	24
4.1.2 Fachgutachten	24

4.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	24
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
5.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25
6.0	LITERATUR	26

ANLAGEN

Karte 1: Bestand Biotoptypen, gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt die Weiterentwicklung der Wohnnutzung im Bereich westlich der Straße Am Stratjebusch bzw. nördlich des Köttersweges und führt zu diesem Zweck die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Im Parallelverfahren wird für den südwestlichen Bereich der Bebauungsplan Nr. 99A aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 5,5 ha große Fläche. Das Plangebiet wird im Norden durch Wohnhäuser, im Westen und Südwesten von Einzelhäusern sowie im Osten durch den Stratjebusch begrenzt. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 5,5 ha. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses wird ein teilweise unbeplanter Bereich für eine bauliche Nutzung vorbereitet.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Wohnbauflächen	ca. 43.182 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	ca. 11.770 m ²
davon Schutzgebiet	ca. 2.600 m ²

Durch die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (angenommene GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 2,6 ha dauerhaft neu versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 „Bilanzierung“ im Umweltbericht).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 60. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Raumordnerische Vorgaben, vorbereitende und verbindliche Bau-

leitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der Naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise Eichenmischwälder mittlerer Standorte, Weiden-Auwälder, nährstoffarme Seen und Weiher sowie nährstoffarme Feuchtwiesen genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig gelten bodensaure Buchenwälder, Birken-Bruchwälder, Bäche sowie nährstoffreiches Feuchtgrünland. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland liegt mit Stand von 1995 vor. Der Geltungsbereich und seine Umgebung gehören zur naturräumlichen Einheit der Oldenburger Geest bzw. der Untereinheit der Wiefelsteder Geestplatte. Gemäß Karte 5 gehört das südliche Plangebiet zu einer Grünland-Acker-Baumschulfläche bzw. zu einem landwirtschaftlich genutzten Areal mit unterschiedlichem Anteil an Acker- und Baumschulflächen. Für die nördlichen Flächen wird keine gesonderte Darstellung vorgenommen.

Das Plangebiet und seine Umgebung befinden sich in einem Wallheckengebiet mit hoher Dichte und Vernetzung. Für das Gebiet wird die Erhaltung und Pflege von Wallhecken angegeben (Karte 6 – Wallheckengebiete).

Die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ist im südlichen Geltungsbereich mit Wertstufe 2 (von 4 möglichen Wertstufen) als mäßig eingeschränkt dargestellt (Karte 7 – Lebensraumkomplexe und Biotoptypen). Für die nördlichen Flächen wird keine gesonderte Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufgezeigt, da dieser Bereich zum Stadtgebiet von Rastede gehört.

Als ein charakteristisches Merkmal des Landschaftsbildes wird in Karte 8 ein kleinstrukturiertes Grünland-Acker-Baumschul-Mischnutzungsareal für die südlichen Teilflächen aufgeführt (Karte 8 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit – gegenwärtiger Zustand). Für die übrigen nördlichen Flächen werden keine Angaben gemacht.

Das Plangebiet und die südlich angrenzende Umgebung gehören zu einem Wallheckengebiet mit gut ausgeprägten Wallheckenstrukturen. Der Stratjebusch wird als ein wichtiger Laubwaldbereich mit Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dargestellt (Karte 9 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit).

Der östlich angrenzende Stratjebusch wird als wichtiger Bereich für die Böden dargestellt (hier: Geestböden alter Waldstandorte).

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt gemäß Karte 12 aufgrund der wenig durchlässigen Böden im geringen Bereich (> 100 – 200 mm/a), wobei das Schutzpotenzial des Grundwassers als mittel und hoch eingestuft wird (Karte 13).

Südlich bzw. westlich angrenzend befindet sich ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (Karte 14 – Grundwasser – Wassergewinnungsgebiete).

Das vorherrschende Klima wird zu einem Stadtrandklima gezählt. Für den Stratjebusch wird ein Waldklima angegeben (Karte 15 – Luft und Klima).

Das Plangebiet und die südliche sowie westlich gelegene Umgebung gehören zu einem Gebiet zur Erhaltung und Pflege von Wallhecken (Karte 16 – Entwicklungsziele und Maßnahmen). Südlich angrenzend wird ein Naturdenkmal (Eiche) dargestellt.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Die Wallhecken im Plangebiet und der Umgebung zählen zu den nach § 22 (3) NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen. Auf dem Hausgrundstück Ecke Köttersweg / Am Stratjebusch befindet sich eine sehr alte Eiche, die als Naturdenkmal gemäß § 21 NAGBNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG ausgewiesen ist.

Ferner kommt im südlichen Plangebiet ein nach § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vor. Dabei handelt es sich um einen Wiesentümpel, der eine Flächengröße von ca. 2.600 m² erreicht. Ferner befindet sich östlich der Straße Am Stratjebusch ein sonstiges naturnahes Kleingewässer (SEZ), welches an der breitesten Stelle etwa 6 m misst und insgesamt (inkl. zu- und Abflussbereich) ca. 20 m lang ist. Auch dieses Gewässer zählt zu den nach § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Flächen südlich und westlich des Plangebietes gehören zur Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes Alexandersfeld.

Der sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches befindliche Stratjebusch gehört zum Landschaftsschutzgebiet WST-Nr. 83 „Stratje-Busch“.

Weitere ausgewiesene oder geplante Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme befinden sich nicht im Plangebiet bzw. deren unmittelbarer Umgebung.

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten wurde eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des faunistischen Fachbeitrages zur Bauleitplanung durchgeführt (vgl. Anlage 1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar) können Verbotstatbestände für die Vögel bzw. die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der vorbereitenden Bauleitplanung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 60. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden im nördlichen Geltungsbereich Wohnbauflächen und im südlichen Bereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit einer Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorbereitet. Innerhalb dieser Fläche befindet sich des Weiteren eine Fläche, die als Schutzgebiet und Schutzobjekt i. S. d. Naturschutzrechts hier: gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, dargestellt wird.

Durch diese Darstellungen werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünlandesaat) und unterschiedlich strukturierte Gehölzstrukturen (Wallheckenabschnitte, Hecken, Einzelbäume) neu überplant. Für das gesamte Plangebiet besteht

bereits eine Darstellung, die im Rahmen des ursprünglichen Flächennutzungsplanes und der 6. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet wurde. Dies ist bei der Ermittlung der Eingriffsbilanz insofern zu berücksichtigen, als dass die durch die gültige Darstellung im Flächennutzungsplan zulässigen Flächennutzungen zu Grunde gelegt werden. Eine Berücksichtigung des aktuellen Bestandes der Biotoptypen vor Ort findet lediglich für die Erweiterungsfläche im Nordwesten sowie für die Darstellung einer privaten Grünfläche im nordöstlichen Teilbereich statt. Im Nordwesten sowie für den zentralen Bereich des Plangebietes gilt die Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport“ (vgl. Abbildung 1).

Für den zentralen Bereich ist davon auszugehen, dass Versiegelungen über die Einrichtung eines Vereinshauses o.ä. zulässig waren, so dass von einer maximalen Versiegelungsfläche von 10% ausgegangen wird. Der südliche Teilbereich wird von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert, welche auch in der vorliegenden Planung übernommen und flächenmäßig erweitert wird (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (1993) (unmaßstäblich)

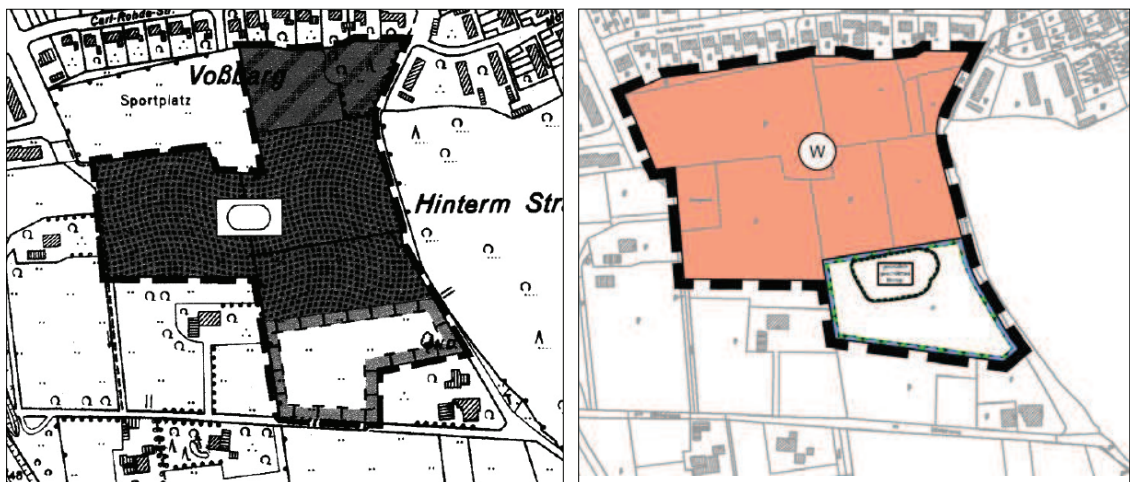


Abbildung 2: Darstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung und der vorliegenden 60. Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich)

Für die Wohnbaufläche wird ein Bereich mit einer Größenordnung von ca. 43.182 m² für eine Bebauung neu vorbereitet, was bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von max. 60 % bei einer GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO einer maximalen Neuversiegelung von ca. 25.910 m² entspricht.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für die Menschen stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes hauptsächlich Produktionsfläche (Grünland) dar. Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die westlich im Nahbereich befindliche Bundesautobahn (A 29) und die umliegenden Straßen (Köttersweg, Am Stratjebusch) bereits vorgeprägt. Ferner existieren einzelne Wohnhäuser in der direkten Umgebung. Als Erholungsort hat das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung, wobei der Stratjebusch der Naherholung dient.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Immissionssituation ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauleitplanung.

Der Geltungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn 29. Aufgrund der hiervon ausgehenden Immissionen können sich Konflikte mit den geplanten Wohnnutzungen ergeben. Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde daher eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven vorgenommen. Ferner wurde durch das o. g. Büro eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der derzeit in Realisierung befindlichen Sportanlage am „Köttersweg“ vorgenommen.

Bewertung

Für das Schutzgut Mensch bedeutet die Bebauung / Nutzungsänderung eine Verminderung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion, einen gewissen verminderter Erholungswert und anlage- und betriebsbedingt Belastungen durch geringfügig zunehmenden Verkehr.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung und Einhaltung der schallschutztechnischen Richtlinie unter Heranziehung entsprechender Lärmschutzvorkehrungen u. a. in Form passiver Schallschutzmaßnahmen.

Insgesamt betrachtet werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt (vgl. Karte 1 in der Anlage). Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch Geländebegehungen im Mai und Juli 2012.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011).

Gehölze kommen in Form von Wall- und Feldhecken, Einzelbäumen, Gebüsch sowie Siedlungsgehölzen im gesamten Plangebiet in unterschiedlicher Ausprägung vor. Überwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen.

Gehölze

Prägend für das Landschaftsbild des Plangebietes sind die Heckenstrukturen, welche die Grünlandflächen teilen und begrenzen. Sie sind großenteils als Baum-Strauch-Wallhecken (HWM) oder Baum-Wallhecke (HWB) ausgeprägt, kurze Abschnitte auch als Baumhecke (HFM) und Strauchhecke (HFS). Vorherrschende Baumart der Wallhecken ist die Stieleiche (*Quercus robur*). Die meisten Eichen haben Stammdurchmesser zwischen ca. 0,3 und 0,8 m, einzelne Eichen erreichen Stärken von ca. 1,0 m bis 1,2 m. Weitere in den Wallhecken vorkommende Baumarten sind Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hybrid-Pappel (z. B. *Populus x canadensis*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und vereinzelt Vogel-Kirsche (*Prunus avium*). In der Strauchschicht kommen hier vereinzelt Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*) und Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) vor. Als Besonderheit befindet sich in der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Strauch-Baum-Wallhecke außerdem eine mehrstämmige Eibe (*Taxus baccata*) mit Stammdurchmesser von ca. 0,2 bzw. 0,4 m.

Die Stechpalme zählt zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten. Die Wallhecken sind nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt. Sie sind - bis auf einen kleinen Abschnitt - im Wallheckenkataster der Gemeinde Rastede verzeichnet.

In der nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein strukturreicher Bereich, welcher aus einem ruderalisierten ehemaligen Hausgrundstück besteht. Hier sind Gehölze unterschiedlichster Art vertreten. Zur Straße „Am Stratjebusch“ hin wachsen geschnittene Feldhecken (HFS), welche sich aus Weißdorn, Rotbuche und Hainbuche zusammensetzen. Im Süden und Südwesten werden diese durch eine durchgewachsene Hainbuchenhecke fortgesetzt, welche mittlerweile einen Stammdurchmesser von ca. 0,1 – 0,4 m erreicht hat. Weiterhin wird der südliche Teil von einem naturnahen Feldgehölz eingenommen, das aus Weiden (*Salix spec.*), Hybrid-Pappeln und Birken besteht (HN). Im nördlichen Bereich befindet sich ein kurzer Baum-Wallheckenabschnitt mit Stiel-Eichen (Durchmesser ca. 0,6 m), der nicht im Wallheckenkataster verzeichnet ist. Weiterhin befindet sich dort eine Baumhecke (HFB) aus Rotbuche mit Stammdurchmessern von ca. 0,3-1,0 m. Weiterhin befinden sich hier Einzelbaumbestände aus Weide, Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Vogel-Kirsche, Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) und Fichte (*Picea spec.*). Die Stammdurchmesser bei den Eichen reichen bis zu ca. 1,2 m. Als Besonderheit sind fünf Linden (*Tilia spec.*) zu

erwähnen, von denen eine mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,7 m als Kopfbaum (HBK) ausgebildet ist und die vier weiteren auf den Stock gesetzt wurden (HBn). Schließlich sind Einzelsträucher der besonders geschützten Stechpalme sowie der Weide vorhanden.

Am Rande der Grünlandflächen des Plangebietes bzw. an den Wegen befinden sich vereinzelt Einzelbäume von Gew. Esche, Stiel-Eiche, Zitter-Pappel, Weide, Fremdländische Fichte (*Picea pungens*), Amerikanischer Eiche (*Quercus rubra*) und Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*). Außerdem befindet sich außerhalb des Plangebietes östlich der Straße „Am Stratjebusch“ ein Sonstiges standortfremdes Gebüsch (BRX) mit Rhododendron-Büschen sowie Einzelsträucher (Weiden, *Salix spec.*) am Rande der dortigen Grabenaufweitung.

Nordwestlich des Plangebietes im Anschluss an die Baum-Wallhecke befindet sich ein Einzelstrauchbestand von Stechpalme und Hunds-Rose (*Rosa canina*). Südlich der Plangebietsgrenze befindet sich in einem Abschnitt, welcher an das Hausgrundstück Ecke Köttersweg/Am Stratjebusch grenzt, eine geschnittene Rotbuchenhecke (HFS). Zum Köttersweg hin, aber v. a. zur Straße „Am Stratjebusch“ stehen am Rande des Hausgrundstücks mehrere, z. T. starke Einzelbäume (HBE) von Ross-Kastanie, Eiche und Weide. Am nördlichen und südlichen Rand der Grünlandbrache im Westen des Plangebietes stocken ein Sonstiges naturnahes Ruderalgebüsch (BRS) aus Zitter-Pappeln, ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) aus Grau-Weiden (*Salix cinerea*), ein Einzelstrauch (Berg-Ahorn) sowie zwei Weiden (HBE).

Östlich der Plangebietsgrenze verläuft am östlichen Rand der Straße „Am Stratjebusch“ eine weitere Strauch-Baum-Wallhecke (HWM), welche hauptsächlich von z. T. großen Rotbuchen und Stiel-Eichen bewachsen ist, direkt dahinter schließt sich ein mesophiler Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte an (WCA, Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“). Im südlichen Bereich des Straßenabschnittes stehen einige Einzelbäume (HBE) von Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche und Eberesche.

Gewässer

Das einzige Stillgewässer innerhalb des Plangebietes befindet sich westlich der Straße „Am Stratjebusch“ inmitten der Grünlandfläche. Es handelt sich um einen Wiesentümpel (STG), ein gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG geschütztes Biotop. Der Tümpel ist deutlich im Gelände eingesenkt und von unterschiedlicher Tiefe, zu den Rändern hin läuft er flach aus. Vorkommende Pflanzenarten sind v. a. Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), daneben in geringeren Anteilen Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Behaarte Segge (*Carex hirta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*). In den flacheren randlichen Bereichen, v. a. in Richtung Norden, nimmt mit dem Anteil von Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) der grünlandartige Charakter zu.

An einem kleinen Teil der Wallhecken sowie entlang der Straßen verlaufen parallel Gräben. Die meisten führen nur nach Starkregen kurzzeitig Wasser. Sie wurden als Sonstige vegetationsarme Gräben (FGZ) im Biotoptypen-Plan verzeichnet. Solche verlaufen am Köttersweg, entlang der Wallhecke nördlich des Bolzplatzes sowie entlang „Am Stratjebusch“. Die ständig wasserführenden Gräben bzw. solche mit mehr oder weniger ausgeprägter Wasserpflanzenvegetation werden den Nährstoffreichen Gräben (FGR) zugeordnet. Im Untersuchungsgebiet enthalten nur zwei Grabenabschnitte Wasserpflanzen. Dies betrifft zum einen den südlichen Abschnitt „Am Stratjebusch“ an

der westlichen Seite, wo Wasser- oder Sumpfpflanzen in geringen Anteilen wachsen, so dass ein Mischtyp (FGZ/FGR) vorliegt. Dieser weist steile Uferböschungen auf, welche u. a. mit Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Weißem Straußgras und Gewöhnlicher Zaunwinde (*Calystegia sepium*) bestanden sind. Im Graben kommen außerdem z. B. Flutender Schwaden und Gewöhnlicher Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor. Im südlichen Teil des Grabens, nördlich des Hausgrundstücks, steht am Grabenrand auf ca. 5 m Länge der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), ein Neophyt.

Zum anderen befindet sich gegenüber auf der anderen Seite der Straße am Fuß der Wallhecke (außerhalb des Plangebietes) ein Abschnitt mit Wasserpflanzen (FGR). Es wachsen vereinzelt u. a. Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Flatterbinse und Sumpf-Labkraut (*Galium palustre* ssp. *palustre*). An den trockeneren Rändern kommt u. a. Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*) vor. Etwa gegenüber der Abzweigung des Köttersweges geht dieser Graben in eine Grabenaufweitung über. Es handelt sich hierbei um ein gemäß § 24 NAGB-NatSchG geschütztes Biotop, ein sog. Sonstiges naturnahes Kleingewässer (SEZ), welches an der breitesten Stelle etwa 6 m misst und insgesamt (inkl. zu- und Abflussbereich) ca. 20 m lang ist. Hier wachsen die besonders geschützte Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in ca. 30 Exemplaren, außerdem u. a. Flutender Schwaden, Seerose (*Nymphaea spec.*) und Wasser-Minze (*Mentha aquatica*). Augenscheinlich sind dort auch Gartenpflanzen eingebracht worden.

Grünland

Das Plangebiet wird flächig von Intensivgrünland eingenommen, das überwiegend dem Intensivgrünland trockener Standorte (GIT) zugeordnet werden kann. Häufigste Art dieser Grünländer ist das Weidelgras (*Lolium perenne*), begleitet von weiteren Arten des Intensivgrünlandes wie Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*). In geringerem Maße sind Gräser mit geringeren Nährstoffansprüchen sowie leichte Feuchzeiger vertreten.

Die Fläche im nordwestlich angrenzenden Bereich wird als Grünlandeinsaat (GA) eingestuft, hier wurden hochproduktive Grassorten eingesät, wie z. B. Vielblütiger Lolch (*Lolium multiflorum*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), die Fläche ist ansonsten sehr artenarm.

Südlich hiervon befindet sich eine brach liegende Fläche Sonstigen feuchten Extensivgrünlands (GEFb+), welche relativ artenreich ausgeprägt ist. In den höheren Bereichen der leicht reliefierten Fläche dominieren Gräser mit geringeren Nährstoffansprüchen wie Wolliges Honiggras, Weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Gewöhnliches Ruchgras, daneben kommen auch noch Gräser des intensiver genutzten bzw. nährstoffreicheren Grünlands vor. Als Zeiger für wechselfeuchte Verhältnisse sind lokal Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Behaarte Segge vorhanden. In den im Wesentlichen drei feuchten Senken, die zwischen ca. 25 m² und ca. 40 m² groß sind, haben sich Arten des Feucht- bzw. Nassgrünlandes ausgebreitet. Dies sind v. a. Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Bastard-Schlank-Segge (*Carex x elythroides*), Hasenpfoten-Segge (*Carex ovalis*), Riesen-Straußgras (*Agrostis gigantea*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Flatter-Binse sowie wenige Exemplare der gefährdeten Hirsen-Segge (*Carex panicea*) und der stark gefährdeten Draht-Segge (*Carex diandra*). Am Westrand liegt die Fläche höher und ist stärker ruderalisiert, außerdem wachsen von den Seiten Gehölze ein.

Ruderalfluren

In dem strukturreichen Bereich im Nordosten kommt unter den dort wachsenden Gehölzbeständen eine Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHM) vor. Häufig sind stickstoffliebende Arten, während in geringerer Anzahl Arten mesophiler (mittlerer) Standorte wie Rotes Straußgras und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) sowie Waldarten wie Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaea lutetiana*) vorkommen. Im äußersten nordöstlichen Teil des Bereiches breitet sich der Japanische Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), ein Neophyt, aus.

Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude und Verkehrsflächen

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein kleiner Sportplatz/Bolzplatz (PSP), der von einem Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) auf einem angelegten Wall bewachsen ist. Hier wurden Hainbuchen, Haselsträucher (*Corylus avellana*), Ebereschen, Weißdorn, Schlehen (*Prunus spinosa*), Liguster (*Ligustrum spec.*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) gepflanzt. Westlich grenzt hier ein Fuß-/Radweg mit wassergebundener Decke (OVWw) an, welcher die Grenze des Plangebietes bildet. An der Stelle, wo der Fußweg auf die Schillerstraße führt, befindet sich westlich angrenzend ein kleines Stück Artenarmer Scherrasen (GRA) sowie ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte mit Ohrweide (*Salix aurita*) (BFR). Etwas weiter nördlich am Rande der Schillerstraße zur dortigen Baumwallhecke hin befindet sich ein Mülltonnen-Stellplatz (OYS). Sowohl der Köttersweg als auch die Straße „Am Stratjebusch“ weisen eine Asphaltdecke auf (OVSa).

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in der westlichen Hälfte ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HSE) mit u. a. Gewöhnlicher Hasel, Europäischem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Eberesche. Westlich hiervon liegt eine kleine Versorgungsfläche mit Scherrasen. Weiter östlich befindet sich ein kleiner Müll- und Schuttplatz mit Gartenabfällen (OSM).

Nördlich des Plangebietes grenzt ein locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL) an, nordwestlich die gepflasterte Schillerstraße (OVSv).

Die an das Plangebiet grenzenden Grundstücke weisen teils große Einzelbäume (PHG) auf und sind teilweise als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) gestaltet.

Geschützte Biotope

Im südlichen Plangebiet befindet sich ein Wiesentümpel (STG), welcher ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG geschütztes Biotop darstellt. Durch die deutlich erkennbare Einsenkung des Geländes, welche auch in trockenen Jahreszeiten noch erkennbar ist, ist die Zuordnung als geschütztes Biotop gegeben. Außerdem ist u. a. der gefährdete Bergmolch als sich erfolgreich fortpflanzende Amphibienart dort vertreten. Ferner befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches östlich der Straße Am Stratjebusch ein weiteres geschütztes Biotop. Es handelt sich dabei um ein sonstiges naturnahes Kleingewässer (SEZ).

Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Erfassungen im Mai und Juli 2012 zwei gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um jeweils wenige Exemplare der gefährdeten Hirsens-Segge (*Carex panicea*) und der stark gefährdeten Draht-Segge (*Carex diandra*).

Von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Spezies wurden zwei Arten festgestellt. Dabei handelt es sich um die Stechpalme (*Ilex aquifolium*), die vereinzelt auf den Wallhecken innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurde. Außerhalb des Plangebietes wurde in der Grabenaufweitung östlich der Straße „Am Stratjebusch“ die Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in ca. 30 Exemplaren festgestellt.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie traten nicht auf. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich, da die vorkommende besonders geschützte Art bei der Eingriffsregelung betrachtet wird und relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorkommen.

Bewertung

Zur Ermittlung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird das Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewendet.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

In der Liste II des Bilanzierungsmodells (Übersicht über die Biotoptypen in Niedersachsen) sind den einzelnen Biotoptypen entsprechende Wertfaktoren zugeordnet. Für die im Plangebiet vorhandenen bzw. geplanten Biotope ergeben sich folgende Wertstufen:

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Wiesentümpel [STG]	4	hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Naturnahes Feldgehölz [HN]	4	
Naturnahes Stillgewässer mit umgebender Extensivwiese/Baum-Strauchhecken (Fläche für Maßnahmen.....) [SE/GM/HFM]	4	
Einzelbäume [HBE/HBK]	4	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Einzelsträucher [BE]	3	Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte [UHM]	3	
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten [HSE]	3	Gehölzbestände aus einheimischen Arten mit Biotop- und Vernetzungsfunktion
Baumhecke [HFB]	3	
Intensivgrünland trockener Standorte [GIT]	2	mäßige Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch [BRS]	2	
Grünlandeinsaat [GA]	1	geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Hausgarten, Straßenbegleitgrün / Scherrasen [PH, GR]	1	
Müll- und Schuttplatz [OSM]	1	
Vollständig versiegelte Fläche (Gebäude, Nebenanlagen) [X]	0	keine Biotopfunktion

Bezüglich der Wallheckenbewertung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Weisung der Nds. Umweltministerium vom 03.11.2006 beachtet. So sind beeinträchtigte Werte und Funktionen geschützter Wallhecken durch Neuanlage oder wallheckenfördernde Maßnahmen auszugleichen. Weiterhin sind zu beseitigende Wallhecken bestimmten Wertstufen zuzuordnen und der Ausgleich danach zu bemessen. Demzufolge sind die vorhandenen Wallhecken folgenden Wertfaktoren zuzuordnen:

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Baum-Strauch-Wallhecke [HWM, HWM-]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Baum-Wallhecke [HWB]	4	Hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet einerseits von zum Großteil intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und andererseits von unterschiedlichen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Einzelbäumen etc.) und anderen wertvollen Strukturen (Wiesentümpel) eingenommen wird. Somit weist der Planungsraum in Teilbereichen eine hohe Bedeutung und in den übrigen Bereichen (intensiv genutzte Grünländer, Grünlandeinsaat) eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf. Aufgrund der großflächigen Beseitigung von Biotopstrukturen durch die zulässige Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für Pflanzen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Da durch das Planvorhaben für Tiere schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen betroffen sein können, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland eine Bestandsaufnahme der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien im Plangebiet gefordert. Die entsprechenden Untersuchungen wurden in 2012 durchgeführt und umfassen das gesamte Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung. Das vollständige faunistische Gutachten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Ausführungen zu den Wirkfaktoren und Eingriffen beziehen sich dabei primär auf die Festsetzungen und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Aussagen sind allerdings auf den geringfügig größeren Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung übertragbar. Im Folgenden wird eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt.

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2012 wurden insgesamt fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen einer weiteren Art der Gattung *Myotis* ist nicht auszuschließen, da mehrere unbestimmte Lautkontakte von Vertretern dieser Gattung vorliegen. Alle festgestellten Arten gelten nach der bislang gültigen Roten Liste für Niedersachsen als bestandsbedroht. Die im Gebiet liegenden linearen Gehölzbestände und Waldsäume fungieren grundsätzlich als Leitstrukturen bzw. Flugrouten für einige festgestellte Fledermausarten (z. B. Breitflügel-Fledermaus). Nach der vorliegenden Strukturermittlung weist das Untersuchungsgebiet ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial für Baum bewohnende Fledermausarten auf. Die im Plangebiet stockenden Laubgehölze sind punktuell durch Anteile von Altholz gekennzeichnet. Es handelt sich dabei vor allem um ältere Stiel-Eichen. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten im Geltungsbereich insgesamt sechs potenzielle Quartierbäume erfasst werden. Trotz intensiver nächtlicher Detektor-Erfassungen konnten keine Quartierstätten in den Gehölzbeständen nachgewiesen werden. Außerhalb des Plangebietes im Stratjebusch besteht allerdings ein Verdacht auf ein von Abendseglern besetztes Sommerquartier. Desweiteren wurde ein nachweislicher Quartierbaum außerhalb des Untersuchungsraumes identifiziert. Dabei handelt es sich um eine relativ alte Rotbuche, die auf einer Wallhecke randlich des Stratjebusches stockt.

Brutvögel

Im Erfassungszeitraum von März bis Juni 2012 wurden insgesamt 21 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt, mit den knapp außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesenen Arten Gartenrotschwanz und Star 23 Arten. Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Dabei dominieren vor allem Singvögel, deren Lebensräume im Allgemeinen Gärten, Siedlungen oder Wälder darstellen, wie z. B. Amsel und Rotkehlchen. Das festgestellte Artenspektrum der gehölzbetonten Bereiche entspricht weitgehend den Erwartungswerten für einen vergleichbar strukturierten Raum der halb offenen Kulturlandschaft. Dagegen sind typische Arten des Offenlands im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vertreten.

Amphibien

Im Jahr 2012 waren insgesamt drei Amphibienarten nachzuweisen. Neben den beiden Froschlurcharten Grasfrosch und Erdkröte trat als Schwanzlurchart der Bergmolch im Untersuchungsgebiet auf. Alle drei Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Vom Grasfrosch besteht eine individuenreiche Population. Die Nachweise konzentrieren sich auf die Senke im Grünland im Plangebiet sowie einer

Grabenaufweitung am Stratjebusch und einem Tümpel im Stratjebusch außerhalb des Plangebietes.

Bewertung

Wenn man die Erfassungsergebnisse mit vorliegenden Fledermauskartierungen aus dem Oldenburger Großraum vergleicht, so ist das Untersuchungsgebiet als ein durchschnittlich artenreicher Fledermauslebensraum einzustufen. Hervorzuheben ist die Bedeutung großer Teile des Untersuchungsgebietes als ein vergleichsweise häufig genutztes Jagdgebiet für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Ein Grund hierfür liegt in der für diese Fledermausarten günstigen Strukturvielfalt aus alten, hoch gewachsenen Feldhecken, Waldsäumen und in die Gehölzstrukturen eingebetteten Grünlandflächen.

Dem Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich der Avifauna eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen.

Entsprechend FISCHER & PODLOUCKY (1998) wird dem Amphibienvorkommen im Bereich des Köttersweges die Einschätzung als Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz (= niedrigste Wertstufe für Gebiete mit Amphibienvorkommen) zugewiesen. Bewertungsparameter sind dabei die kleinen Bestände der Erdkröte und des als gefährdet eingestuften Bergmolches sowie der große Bestand des Grasfrosches.

Die Eingriffe, die aus der Beseitigung und Überbauung von Teilhabitaten (u. a. Grünland, Gehölzstrukturen) über die Umsetzung der hier dargestellten Wohnbauflächen resultieren, sind bezüglich des Schutzgutes Fledermäuse als erheblich einzustufen. Die Beeinträchtigungen der Brutvögel und der Amphibien werden ebenfalls aufgrund der Flächengröße als erheblich bewertet.

3.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Das Plangebiet wird gemäß den Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (2013, LBEG) von Pseudogley-Podsol eingenommen. Suchräume für schutzwürdige Böden werden im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht dargestellt. Aufgrund der Überformung des Bodens durch die derzeitige überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden und aufgrund der Nutzung von einer Vorbelastung des Bodens mit Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen vorhanden.

Bewertung

Die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist daher mit gering bis mittel zu beurteilen.

Mit der 60. Flächennutzungsplanänderung werden neue Versiegelungsmöglichkeiten durch die Darstellung von Wohnbauflächen in einer Flächengröße von max. 2,6 ha ermöglicht. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Aufgrund der Flächengröße der Versiegelung werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Umsetzung der Planung als erheblich beurteilt.

3.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwasserse geprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG ist die Grundwasserneubildungsrate im südlichen Plangebiet mit 301 – 350 mm/a angegeben. Im nördlichen Plangebiet beträgt die Grundwasserneubildungsrate 201 – 250 mm/a.

Das Schutzz Potenzial des Grundwassers liegt im gesamten Plangebiet im hohen Bereich. Die westlich und südlich gelegenen angrenzenden Flächen gehören zum festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Alexandersfeld (Schutzzone III B).

Oberflächenwasser

Das einzige Stillgewässer (Wiesentümpel) innerhalb des Plangebietes befindet sich westlich der Straße „Am Stratjebusch“ inmitten der Grünlandfläche. An einem kleinen Teil der Wallhecken sowie entlang der Straßen verlaufen parallel Gräben. Die meisten führen nur nach Starkregen kurzzeitig Wasser.

Bewertung

Durch die vorbereiteten Versiegelungsmöglichkeiten wird der Oberflächenabfluss erhöht. Durch die vorhandene z. T. intensive landwirtschaftliche Nutzung ist eine Vorbelastung des Grundwassers vorhanden. Die geplante neue Bodenversiegelung und Nutzungsänderung führt aufgrund der Bodenverhältnisse mit hohen Grundwasserneubildungsraten zu insgesamt erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

3.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen 670 – 800 mm/a.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatursgleich zu sorgen.

Bei der Realisierung der geplanten Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert. Die Versiegelung verringert auch die Verdunstung innerhalb des Plangebietes, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Je stärker der Versiegelungsgrad bei gleichzeitigem Fehlen thermischer Kompensationsmöglichkeiten durch Vegetation ausfällt, desto ausgeprägter bildet sich ein sogenanntes „städtisches Wüstenklima“ aus (starke Temperaturschwankungen und Temperaturschwankungen, trockene Luft).

Bewertung

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die Ortsrandlage, die landwirtschaftliche Nutzung und die südwestlich angrenzende Autobahn gekennzeichnet, von denen bereits eine gewisse Luftbeeinträchtigung ausgeht. Ferner wird das Kleinklima von dem östlich angrenzenden Stratjebusch geprägt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche und dem vollständigen Erhalt der östlich angrenzenden Waldfläche sind durch die Umsetzung des Planvorhabens wenig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen festzusetzen, wie z. B. der Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen, die den Erfordernissen des Klimaschutzes gem. § 1 (5) BauGB i. V. m. § 1a (5) BauGB Rechnung tragen.

3.1.7 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das im Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild wird vorwiegend von intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen eingenommen. Zum Teil treten Gehölzstrukturen in Form von Wallhecken, Hecken, Baumreihen etc. prägend in Erscheinung. Vorprägungen bzw. Vorbelastungen gehen von den umgebenden Siedlungsstrukturen und der im Nahbereich gelegenen Bundesautobahn (A 29) aus.

Bewertung

Das Landschaftsbild wird sich durch die Realisierung der Planung erheblich verändern. Um die Eingriffe in die Landschaft zu minimieren, sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen (u. a. Erhalt von Wallhecken und Einzelbäumen) zur verträglichen Einbindung des Plangebietes festzulegen, die der Ortsrandlage Rechnung tragen.

Eine Beeinträchtigung auf das im Nahbereich befindliche Landschaftsschutzgebiet WST-Nr. 83 „Stratje-Busch“ wird bei Umsetzung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorbereitet.

3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind. Die an den Flurstücksgrenzen gelegenen Wallhecken, die einen wichtigen Landschaftsbestandteil darstellen, sind als bedeutende Kulturgüter zu betrachten.

Eine auf dem Hausgrundstück Ecke Köttersweg/Am Stratjebusch befindliche Stieleiche ist als Naturdenkmal ausgewiesen, liegt außerhalb des Plangebietes.

Im südwestlich angrenzenden Nahbereich des Plangebietes (am Köttersweg 30) befindet sich ein Baudenkmal. Es handelt sich dabei um ein Querdielenhaus.

Weitere schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen, sind innerhalb des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld nicht anzutreffen.

Bewertung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden die Wallhecken durch die Darstellung der Wohnbauflächen größtenteils überplant, was als erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter einzustufen ist. Beeinträchtigungen auf das o. g. Natur- und das Baudenkmal werden nicht vorbereitet.

3.1.9 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher ermittelten, zuvor beschriebenen Auswirkungen durch das Vorhaben hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Darstellungen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zu einem Verlust von Pflanzen durch Flächenversiegelungen, was als erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Für die Schutzgüter Tiere, Boden, Wasser und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter werden die Umweltauswirkungen ebenfalls als erheblich beurteilt. Weiterhin sind die Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf das Schutzgut Klima / Luft als weniger erheblich zu beurteilen.

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 60. Flächennutzungsplanänderung wird eine sinnvolle Weiterentwicklung der örtlich bereits vorhandenen Strukturen erfolgen. Die im Geltungsbereich vorkommenden erhaltenswerten Gehölzstrukturen sollen im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben und werden sich sukzessive weiter entwickeln.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Es dürften die im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Nutzungen umgesetzt werden. Demzufolge wäre innerhalb des Plangebietes eine Nutzung als Sportplatz bereits vorbereitet. Kleinteilig wären dadurch Versiegelungen möglich. Die übrigen Bereiche würden über die Darstellung als Maßnahmenfläche bzw. private Grünfläche den übrigen Schutzgütern verbessert bzw. unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung kaum verändern.

3.3 Vermeidung / Minimierung / Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die 60. Flächennutzungsplanänderung nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

3.3.1 Bilanzierung

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt mit dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung). Der Eingriffsumfang wird dabei durch einen Flächenwert ausgedrückt, der sich nach folgender Formel errechnet:

- a) Flächenwert des Ist-Zustandes: Größe der Eingriffsfläche in m² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps
- b) Flächenwert des Planungszustandes: Größe der Planungsfläche in m² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps
- c) Flächenwert des Planungszustandes
- Flächenwert des Ist-Zustandes
= Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung)

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Berechnung des Flächenwertes des Eingriffs:

Ist-Zustand				Planung			
Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
HWM*	989	4	(3.956)	STG	2.600	4	10.400
HWB*	205	4	(820)	HWM	98	4	(392)
HWM-*	44	4	(176)	SE/GM HFM*4	9.075	4	36.300
HN	170	4	680	PH*5	17.274	1	17.274
HBE/ HBK**	300	4	1.200	X*6	25.910	0	0
SE/GM HFM*1	6.041	4	24.164				
HSE	495	3	1.485				
BE**	20	3	60				
UHM	1.885	3	5.655				
HFB	215	3	645				
BRS	31	2	62				
GIT	5.628	2	11.256				
GA	11.412	1	11.412				
GR	52	1	52				
OSM	175	1	175				
GR*2	24.853	1	24.853				

Ist-Zustand			Planung	
X*3	2.762	0	0	
Flächenwert Ist-Zustand		81.699	Flächenwert Planungs-Zustand	63.974

- * Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell zur Kompensation von Eingriffen in vorkommende Wallhecken sind Wallheckenneuanlagen bzw. wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen. Um eine „Doppelkompensation“ zu vermeiden, werden die Wallhecken nicht zum Flächenwert dazugezählt.
- ** Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsmodell (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) werden Einzelbäume / Einzelsträucher zusätzlich zur Grundfläche erfasst. Weiterhin sind vorhandene Einzelbäume zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronentrauffläche zu bestimmen. Dieser Flächenwert ist dem Wert der Grundfläche zuzuzählen. Aus diesem Grund ist bei einem Vorhandensein von Einzelbäumen / Einzelsträucher die Gesamtfläche größer als die Geltungsbereichsgröße. Die Größe des Geltungsbereiches ergibt sich indem die Flächen der Einzelbäume / Einzelsträucher von der Gesamtfläche abgezogen werden. Pro Einzelbaum wurde eine Fläche von 20 m² angesetzt. Für Einzelsträucher wurde eine Fläche von 10 m² berücksichtigt.
- *1 Für die in der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ein Wertfaktor von 4 angesetzt.
- *2 Die in der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellte öffentliche Grünfläche „Sportplatz“ wird als Scherrasenfläche mit der Wertstufe 1 berücksichtigt.
- *3 Für die in der 6. Flächennutzungsplanänderung dargestellte öffentliche Grünfläche „Sportplatz“ wird eine Versiegelungsmöglichkeit von 10% der Gesamtfläche angesetzt.
- *4 Die in der vorliegenden Planung dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird mit dem Wertfaktor 4 belegt.
- *5 Die unversiegelten Flächen der Wohnbauflächen werden als Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 in der Bilanzierung berücksichtigt.
- *6 Vollständig versiegelte Flächen der Wohnbauflächen mit einer angenommenen GRZ von 0,4 inkl. zulässiger Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von 50 %.

Flächenwert Planung	=	81.699
- Flächenwert Ist-Zustand	=	63.974
= Flächenwert des Eingriffs	=	- 17.725 => < 0

Es ergibt sich somit ein Flächenwert von – 17.725 für den Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden muss. Dies entspricht einer Flächengröße von ca. 1,77 ha bei Aufwertung um einen Wertfaktor.

Ferner werden insgesamt durch die vorliegende Planung Wallhecken (Baum-Strauch-Wallhecken, Baum-Wallhecke) auf einer Länge von insgesamt ca. 402 m überplant. Zur Kompensation sind Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen, dass an anderer Stelle 804 m neue Wallhecken anzulegen oder wallheckenfördernde Maßnahmen durchzuführen sind.

Folgender Kompensationsansatz ist in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland bei den Wallhecken zu leisten:

- Überplanung von 402 m Baum-Strauch-Wallhecke / Baum-Wallhecke
Kompensationsverhältnis 1:2

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten im Bereich der Wallhecken sowie im Nordosten des Plangebietes einige Standorte einer besonders geschützten Pflanzenart nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die Stechpalme (*Ilex aquifolium*). Ferner konnten auf einer Grünlandfläche im Südwesten einige Exemplare der Draht-Segge (Rote Liste Nds. 3) und Hirsensegge (Rote Liste Nds. 2) festgestellt werden.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bereit zu stellen und Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Umsetzung der Bestände in Bezug auf die besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten zu formulieren. Der Gemeinde Rastede stehen in ihrem gemeindeeigenen Kompensationsflächenpool dazu ausreichend Wertpunkte zur Verfügung.

3.3.2 Schutzgut Mensch

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich der Bundesautobahn 29 sind die Verkehrslärmeinwirkungen auf das Schutzgut Mensch zu berücksichtigen. Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde daher eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (WA) zur Tages- und Nachtzeit im Plangebiet überschritten werden. Zur Bewältigung der Konfliktsituation werden daher im nachfolgenden Bebauungsplan Lärmschutzvorkehrungen getroffen werden müssen.

Ferner wurde durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der derzeit in Realisierung befindlichen Sportanlage südlich des Köttersweges vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Richtwerte gemäß der TA-Lärm in den ermöglichten Wohnbauflächen im Beurteilungszeitraum eingehalten werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet werden, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten.

3.3.3 Schutzgut Pflanzen

Um Beeinträchtigungen für die im Plangebiet vorkommenden Pflanzen zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Vollständiger Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops (Wiesentümpel).
- Der Eingriff erfolgt z. T. in relativ wertarme und vorgeprägte Strukturen.
- Es sollte vor Baufeldfreimachung die Umsetzung der besonders geschützten Pflanzenarten, falls erforderlich, erfolgen.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Einzelbäume) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Um die mit der Realisierung der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, sind Maßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen, welche in der Lage sind, die erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichen.

3.3.4 Schutzgut Tiere

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen:

- Vollständiger Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops (Wiesentümpel).
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar,

- Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen Anfang März und Ende Juni) vorzunehmen.
- Alte Laubbäume - insbesondere für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume - sind, wenn möglich, zu erhalten.

Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere kompensieren. Diese Maßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festzusetzen.

3.3.5 Schutzgut Boden

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

Zusätzlich ist die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, welche die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden kompensieren.

3.3.6 Schutzgut Wasser

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Der Eingriff betrifft zum Großteil relativ wertarme Biotope.
- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen (zu versickern).

Zusätzlich ist die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erforderlich, welche die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser kompensieren.

3.3.7 Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft erreicht werden.

3.3.8 Schutzgut Landschaft

Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft zu verringern werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Einzelbäume).

Über die umzusetzenden wallheckenfördernden Maßnahmen (Wallheckenneuanlage oder Sanierung von Wallhecken) im Rahmen des Wallheckenschutzprogramms der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland wird ebenfalls das Landschaftsbild aufgewertet. Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die u. a. für das Schutzgut Pflanzen vorgesehen werden, können die negativen Umweltauswirkungen, die durch das hier betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft prognostiziert wurden, ausgeglichen werden.

3.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Entsprechend dem Kap. 3.1.8 befinden sich innerhalb des Plangebietes keine nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützten Baudenkmale. Allerdings befindet sich im südwestlich gelegenen Nahbereich ein Baudenkmal. Hierbei handelt es sich um ein Querdielenhaus aus dem Jahr 1880. Eine auf dem Hausgrundstück Ecke Köttersweg/Am Stratjebusch befindliche Stieleiche ist als Naturdenkmal ausgewiesen, liegt aber ebenfalls außerhalb des Plangebietes.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Kultur- bzw. Sachgüter, in Form von Wallhecken bekannt. Um Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu verringern werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen:

- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Wallhecken.
- Schutz von zu erhaltenden Wallhecken durch die Ausweisung von nicht überbaubaren Flächen. Jegliche Versiegelungen, Verdichtungen, Aufschüttungen sind hier nicht zulässig.

Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter (hier: Wallhecken) können durch die o. g. Maßnahmen minimiert werden. Der vollständige Ausgleich der prognostizierten Beeinträchtigung ist im Rahmen des Wallheckenschutzprogramms der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.4.1 Standort

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von rund 1,0 km Luftlinie südwestlich vom Ortszentrum. Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nördlich vom Köttersweg bzw. westlich vom Stratjebusch in der Ortschaft Rastede und umfasst eine ca. 5,5 ha große Fläche. Das Plangebiet wird im Norden durch vorhandene bebaute Bereiche und im Süden vom Köttersweg begrenzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft innerhalb des Planbereiches die Straße Am Stratjebusch. Südlich des Köttersweges prägen landwirtschaftlich genutzte Flächen den Raum. Im südwestlich und westlich gelegenen Nahbereich verläuft die Bundesautobahn 29 (A 29).

3.4.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung werden Wohnbauflächen sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorbereitet. Innerhalb die-

ser Fläche befindet sich eine Fläche, die als Schutzgebiet und Schutzobjekt i. S. d. Naturschutzrechts hier: gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, dargestellt ist. Hierdurch kann eine optimale Weiterentwicklung des Siedlungsbereiches entstehen. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

4.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für das Schutzgut Pflanzen auf Basis des niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

4.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Bebauungsplanaufstellung für einen Teilbereich des hier betrachteten Plangebietes wurde ein faunistischer Fachbeitrag erstellt (vgl. Anlage 1). Im Vorfeld dieser Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durchgeführt. Ferner wurde durch das Ingenieurbüro ted GmbH, Bremerhaven eine weitere Untersuchung zur künftigen Sportlärmbelastung ausgehend von der in Realisierung befindlichen Sportanlage am "Köttersweg" vorgenommen.

4.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt angesichts der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland die Wohnnutzung nördlich des Köttersweges bzw. westlich der Straße Am Stratjebusch auszuweiten und führt zu diesem Zweck die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Zweckentsprechend werden Wohnbauflächen und eine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert mit Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine Fläche, die als Schutzgebiet und Schutzobjekt i. S. d. Naturschutzrechts hier: gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, dargestellt ist.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem großflächigen Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen und Tieren durch die zulässige Versiegelung, die als erheblich einzustufen sind. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Für das Schutzgut Klima / Luft werden weniger erhebliche Auswirkungen erwartet. Vermeidungsmaßnahmen reichen vom Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit bis zum weitestgehend möglichen Erhalt prägender Strukturen. Es sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den verbleibenden Kompensationsbedarf decken. Diese werden auf Ebene der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen durch die Entwicklung von Bauflächen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung zurück bleiben.

6.0 LITERATUR

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-326.

NAGBNATSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010.

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover.

NU (2013): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung (http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_N8311561_L20_D0_I598.htm)

Umwelt und Planungsamt (1995): Landschaftsrahmenplan Landkreis Ammerland.

ANLAGEN

Karte 1: Bestand Biotoptypen, gefährdete und/oder besonders geschützte Pflanzenarten

Anlage 1: Faunistischer Fachbeitrag

ANLAGE 1

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland



Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 99 A /
60. Flächennutzungsplanänderung
„Wohngebiet Am Stratjebusch“



Fachplanerische Erläuterungen

Stand: März 2014

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax:04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

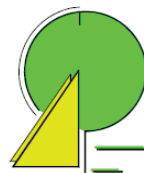
Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 99 A /
60. Flächennutzungsplanänderung
„Wohngebiet Am Stratjebusch“

Planverfasser:

Diekmann &
Mosebach



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

*Oldenburger Straße 86 ·· 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Projektbearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökologe Alexander Zilz
Dipl.-Ing. Doris Kinder
Dr. Oliver-D. Finch

Bearbeitungszeitraum:

März 2012 – September 2012

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	1
3.0	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.1	Lage im Raum	3
3.2	Nutzung und Landschaftsstruktur	3
4.0	UNTERSUCHUNGSUMFANG UND METHODIK	4
4.1	Fledermäuse	4
4.2	Brutvögel	6
4.3	Amphibien	7
4.4	Bewertung	7
5.0	ERGEBNISSE	8
5.1	Fledermäuse	8
5.2	Brutvögel	12
5.3	Amphibien	14
6.0	BEWERTUNG DER BEFUNDE	19
6.1	Fledermäuse	19
6.2	Brutvögel	20
6.3	Amphibien	20
7.0	WIRKUNGEN DES VORHABENS IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR 99 A	21
7.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	21
7.2	Bau - und betriebsbedingte Wirkfaktoren	21
8.0	DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 99 A	21
8.1	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	21
8.1.1	Fledermäuse	22
8.1.2	Brutvögel	22
8.1.3	Amphibien	23
8.1.4	Fazit	23
8.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	24
8.2.1	Fledermäuse	24
8.2.2	Brutvögel	25
8.2.3	Amphibien	27
9.0	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	27
10.0	HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	28
11.0	LITERATUR	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Untersuchungsraum Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien, unmaßstäblich	4
Abbildung 2: Quartierbaum (Rotbuche) einer unbestimmten <i>Myotis</i> -Art mit Ansicht der Einflugöffnung (siehe Hinweispfel).	12
Abbildung 3: Bergmolch (<i>Ichthyosaura</i> (= <i>Triturus</i>) <i>alpestris</i>) aus der Grabenaufweitung am Köttersweg (01.04.2012; Foto: Finch)	15
Abbildung 4: Senke im Grünland am Köttersweg (20.03.2012; Foto: Finch)	16
Abbildung 5: Grabenaufweitung am Stratjebusch (20.03.2012; Foto: Finch)	17
Abbildung 6: Tümpel im Stratjebusch (13.11.2013, Foto: Kinder)	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Erfassung der Fledermäuse – Untersuchungstermine.	5
Tabelle 2: Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine im Jahr 2012	6
Tabelle 3: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten.	9
Tabelle 4: Beobachtungshäufigkeiten einzelner Arten (Detektorkontakte / Sichtbeobachtungen).	10
Tabelle 5: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten	13
Tabelle 6: Liste der im Jahr 2012 im Untersuchungsgebiet am Stratjebusch (Gemeinde Rastede) nachgewiesenen Lurche	18

PLANVERZEICHNIS:

Plan-Nr. 1.1:	Bestand Fledermäuse – Gattung <i>Myotis</i>
Plan-Nr. 1.2:	Bestand Fledermäuse - Großer Abendsegler / Breitflügelfledermaus
Plan-Nr. 1.3:	Bestand Fledermäuse - Gattung <i>Pipistrellus</i>
Plan-Nr. 1.4:	Fledermausquartiere und Potenzialbäume
Plan-Nr. 2:	Bestand Brutvögel

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt mit der 60. Flächennutzungsplanänderung sowie mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 A „Wohngebiet Am Stratjebusch“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung von Wohnbauflächen. Aufgrund der vorhandenen Wallhecken und sonstigen Gehölzbestände, der darin eingebetteten Mähwiesen sowie eines Wiesentümpels ist nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt aufweisen. Daher wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland u. a. eine Bestandsaufnahme der Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt. Ferner wurde eine Amphibienerfassung in für diese Faunengruppe relevanten Bereichen durchgeführt. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse können die Eingriffsfolgen gemäß § 1a BauGB als auch die zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG ermittelt und nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt werden.

Die Erfassungen fanden in einem mit der Gemeinde Rastede und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland vorabgestimmten Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 1) statt, welches zum einen den räumlichen Geltungsbereich der 60. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 99 A umfasst, zum anderen einen südlich angrenzenden Bereich, welcher über den Bebauungsplan Nr. 99 B bereits realisiert wird. Die Ergebnisse der Untersuchung des Gesamtgebietes werden nachfolgend vorgestellt und erläutert. In den Kapiteln 7 bis 10 erfolgt eine Betrachtung der zu erwartenden Eingriffsfolgen sowie eine Erörterung der Belange des Artenschutzes für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 99 A.

2.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Zur Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die verschiedenen Arten ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 A werden in Kap. 8.2 behandelt.

3.0 UNTERSUCHUNGSGBIET

3.1 Lage im Raum

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am südwestlichen Bebauungsrand der Ortslage von Rastede (Gemeinde Rastede). Es umfasst in seiner räumlichen Ausdehnung den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 A sowie den südlich angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 B, welcher Flächen für den Gemeinbedarf (Sportplätze und Nebengebäude etc.) festsetzt (vgl. Abbildung 1). Das UG wird im Norden von Wohnbebauung begrenzt, im Osten von der Waldfläche (und gleichzeitigem Landschaftsschutzgebiet) „Am Stratjebusch“ und im Südwesten von der Autobahn A 29. Im Südosten und Süden grenzen neben einzelnen Wohnhäusern, Grünland und weitere Wallhecken an.

3.2 Nutzung und Landschaftsstruktur

Das ungefähr 12 ha große Untersuchungsgebiet umfasst einen strukturreichen Halboffenbereich am Rande des bebauten Bereiches von Rastede. Im Südosten setzt sich dieser Halboffenbereich aus Grünland und einer relativ hohen Dichte an Wallhecken, welcher am Rand z. T. mit locker verteilten größeren Wohngrundstücken eingefasst ist (ehemals wohl zum Teil landwirtschaftliche Hofstellen) weiter fort.

Die landwirtschaftlich genutzten Parzellen werden relativ intensiv als Mähwiese bzw. intensiv als Grasacker genutzt. Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein kleiner Bolzplatz, daran angrenzend liegt eine brach gefallene Wiese. Im Grünland im Nordosten befindet sich ein Tümpel von etwa 2.500 m² Größe, welcher im Juli noch Wasser führte. Das Gelände wird v. a. in Nord-Süd-Richtung von einer gut ausgeprägten Wallhecke mit - besonders im Nordteil - sehr alten Eichen durchzogen, im Nordwesten und Süden des UG befinden sich außerdem einzelne kürzere Wallheckenabschnitte sowie eine kürzere Feldhecke. Im äußersten Nordosten des UG befin-

det sich ein brachgefallenes ehemaliges Wohngrundstück, welches u. a. von Hecken und Einzelbäumen umgrenzt wird.

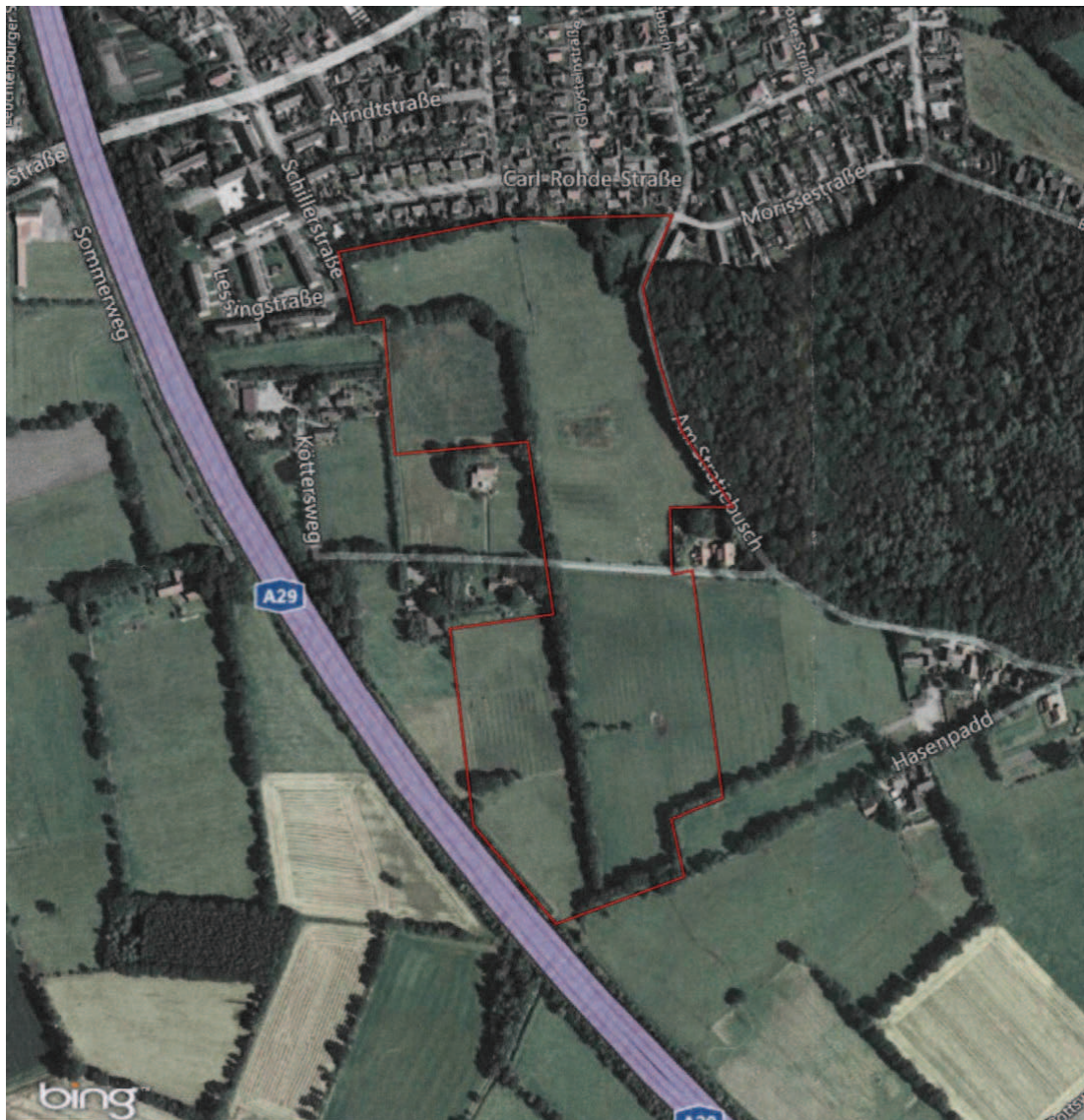


Abbildung 1: Untersuchungsraum Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien, unmaßstäblich

4.0 UNTERSUCHUNGSUMFANG UND METHODIK

4.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an sieben Begehungsterminen im Zeitraum von Mai bis September 2012 (vgl. Tabelle 1).

Im Bereich von potenziellen Quartierbäumen und zu vermutenden Flugstraßen erfolgten jeweils in der ersten Stunde nach Sonnenuntergang gezielte Ausflugkontrollen. Im Anschluss an die Ausflugkontrollen wurden Detektor-Erfassungen, die Aufschluss über die räumlichen Aktivitätsmuster der lokalen Fledermausvorkommen geben, durchgeführt. Während der Wochenstubezeit (Zeitraum von Juni bis Juli) erfolgten zwei Begehungen in den frühen Morgenstunden bis ungefähr zum Zeitpunkt des Sonnenauf-

gangs (vgl. Tabelle 1). Auf diese Weise können Sommerquartiere, insbesondere Quartiere von Wochenstubengesellschaften, über das in den frühen Morgenstunden stattfindende Schwärmverhalten lokalisiert werden.

Tabelle 1: Erfassung der Fledermäuse – Untersuchungstermine.

Datum	Zeitraum	Wetter nach Sonnenuntergang
24./25.05.2012	21.30-00.30 Uhr	Kein Niederschlag, sternenklar, Wind 2 Bft um O, 14°-11°C
12./13.06.2012	21.50-01.15 Uhr	Kein Niederschlag, starke Bewölkung, Wind 1-2 Bft um W, 12°-10°C
30.06.2012	02.20-04.55 Uhr	Kein Niederschlag, sternenklar, Wind 1 Bft um W, 15°-14°C
04./05.07.2012	21.55-01.10 Uhr	Kein Niederschlag, sternenklar, Wind 0-1 Bft, 23°-19°C
16.07.2012	02.45-05.15 Uhr	Kein Niederschlag, sternenklar, Wind 0-1 Bft, 12°-11°C
24.08.2012	20.35-23.40 Uhr	Kein Niederschlag, starke Bewölkung, Wind 0-1 Bft, 20°-19°C
10.09.2012	19.55-22.55 Uhr	Kein Niederschlag, mittlere Bewölkung, Wind 1-2 Bft um NW, 20°-15°C

Während der einzelnen Begehungen wurde das Untersuchungsgebiet zu Fuß zwei Mal nacheinander entlang der im Gebiet verlaufenden Wege und Grünflächen abgelaufen. Die Begehungen wurden an niederschlagsfreien und weitgehend windarmen Nächten durchgeführt (vgl. Tabelle 1).

Die Vorkommen und Flugaktivitäten wurden mit Hilfe von Ultraschalldetektoren (Peterson D240x, Pettersson D200) im Frequenzwahlverfahren erfasst. Soweit möglich erfolgte die Artbestimmung zusätzlich auch durch Sichtbeobachtungen (z. T. unter Einsatz eines lichtstarken Halogen-Handscheinwerfers der Firma Ansmann, Modell ASN 15 HD) und des Flug- und Jagdverhaltens. Im Suchflug sind die Ortungslaute der Fledermäuse meist artspezifisch, so dass die Artzugehörigkeit einzelner Individuen mit einigen Einschränkungen anhand von Ruf und Sichtung zu identifizieren ist (siehe SKIBA 2009). Echoortungs-, Flug- und Jagdverhalten bilden einen funktionalen Komplex und können deshalb nur im Zusammenhang zueinander und zur jeweiligen Flugumgebung interpretiert werden. In geeigneten Situationen wurden auch Aufnahmen von zeitgedehnten Fledermausrufen auf einem digitalen Aufnahmegerät getätigt (Digitalrecorder der Firma Roland, Typ Edirol R-09). Zur Absicherung einzelner Artansprachen wurden ausgewählte Aufnahmen mit Hilfe des Akustik-Analyse-Programms BatSound V.4 der Firma Pettersson computergestützt ausgewertet. Für einige kleinere und mittelgroße Arten aus der Gattung *Myotis* ist eine eindeutige akustische Bestimmung allerdings nur in wenigen Fällen möglich, zumeist nur wenn gleichzeitig Sicht- oder Verhaltensbeobachtungen vorliegen (siehe SKIBA 2009, PFALZER 2007). In der Praxis sollte deshalb die Mehrzahl der aufgezeichneten *Myotis*-Sequenzen unter der Bezeichnung „*Myotis spec.*“ in den Artenlisten geführt werden (PFALZER 2007).

Die ungefähre Lage der Beobachtungen und die mit dem Ultraschalldetektor erfassten Lautkontakte wurden vor Ort in Feldkarten eingetragen. Charakteristische Verhaltensweisen wie z. B. Sozillalaut und Jagdverhalten wurden jeweils notiert. Die Jagdaktivität von Fledermäusen lässt sich über die charakteristischen Fangrufe, den so genannten Feeding-Buzzes (siehe z. B. SKIBA 2009, DIETZ et al. 2007), nachweisen. Nach Abschluss der Felduntersuchung können auf diese Weise die räumlichen Befunde hinsichtlich der Abgrenzung von Funktionsräumen, wie z. B. Flugstraßen und Jagdgebiete, interpretiert und in die Auswertung einbezogen werden.

4.2 Brutvögel

Im Zeitraum von März bis Juni 2012 erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung von wertgebenden und/oder den Untersuchungsraum charakterisierenden Brutvogelarten. Die angewandte Methodik erfolgte dabei nach den Vorgaben zur Revierkartierung in SÜDBECK et al. (2005). Es wurden insgesamt sieben Begehungen durchgeführt (vgl. Tabelle 2). Zwei Termine erfolgten zur Feststellung von Eulenvorkommen in den Abendstunden.

Für alle Vertreter der nachfolgend aufgeführten, wertgebenden oder charakteristischen Vogelarten wurde eine flächendeckende Revierkartierung durchgeführt:

- Arten der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANN 2007),
- Arten der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANN 2007),
- Arten der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007),
- Arten der Vorwarnliste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007),
- Streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG,
- Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie Anh. I (79/409/EWG),
- Ausgewählte für den Raum charakteristische Zeigerarten.

Alle sonstigen Vogelarten wurden halbquantitativ erfasst. Die Abschätzung der Brutpaare erfolgt dabei nach Abundanzklassen (vgl. Tabelle 5, unten).

Die Kartierungen erfolgten vorzugsweise an niederschlagsfreien und windarmen Tagen durch Verhören und visuelle Ansprache im Gelände. Die Untersuchungsfläche wurde so abgelaufen, dass alle Bereiche eingesehen bzw. auf singende Vögel verhört werden konnten. Dabei wurde auf brutvogeltypische Verhaltensweisen geachtet (z. B. Reviergesang, Nestbau und Fütterung), die es erlauben, von einer Reproduktion der kartierten Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Zum Nachweis von potenziellen Eulenvorkommen wurde eine Klangattrappe eingesetzt (Rufe von Waldkauz, Waldohr-eule und Schleiereule).

Tabelle 2: Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine im Jahr 2012

Datum	Durchgang Nr.	Zeitraum	Wetter
23.03.	1 (Eulenerfassung)	20.30-21.30 Uhr	sternenklar, Ostwind Stärke 3-4, 9°C
26.03.	1 (Eulenerfassung)	21.00-21.45 Uhr	sternenklar, Nordwestwind Stärke 2-3, 8°C
27.03.	1 (Spechterfassung)	08.30-09.00 Uhr	sonnig, windstill, 5°C
05.04.	2	07.10-09.10 Uhr	bedeckt, Ostwind Stärke 2, 5°C
20.04.	3	06.30-08.30 Uhr	wolkig, windstill, später Südwind St. 1, 8-12°C
15.05.	4	05.25-07.30 Uhr	klar, später zunehmend bewölkt, windstill, 6-12°C
25.05.	5	05.15-07.45 Uhr	sonnig, Ostwind St. 1-2, 10-15°C
05.06.	6 (Eulenerfassung)	22.15-23.35 Uhr	wolkig, windstill, 10°C
15.06.	7	04.40-06.20 Uhr	sonnig, später zunehmend bedeckt, Ostwind, auffrischend 3, 9-14°C

4.3 Amphibien

Die Gewässer wurden auf Amphibienvorkommen durch Sichtuntersuchung, Kescherfang sowie durch nächtliches Verhören und Ableuchten kontrolliert. Die Erfassungen wurden am 21.03.2012 begonnen und endeten am 20.06.2012. Insgesamt erfolgten sechs Begehungen, davon zwei nächtliche. Im Mai (10.05.2012) und Juni (20.06.2012) wurde gezielt nach Amphibienlarven gesucht.

Die Begehbarkeit der Gewässer im Bereich des Köttersweges war gut. Sowohl die große Senke im Grünland als auch die Grabenaufweitung am Stratjebusch sowie ein einzelnes Kleingewässer im Stratjebusch konnten vollständig untersucht werden.

4.4 Bewertung

Vollständigkeit des Artenspektrums und Habitatqualitäten

Die naturschutzfachliche Einordnung und Bewertung der festgestellten Befunde wird getrennt für jede Tiergruppe (hier: Fledermäuse und Brutvögel) vorgenommen. Dabei wird die Vollständigkeit und Charakteristik des festgestellten Artenspektrums vor dem Hintergrund der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsraumes und der allgemeinen Bestandssituation diskutiert.

Bewertung nach der Gefährdung gemäß BREUER (1994)

Eine formale Bewertung nach dem Gefährdungspotenzial der festgestellten wertgebenden Arten erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des NLWKN für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BREUER 1994). Dabei wird der Untersuchungsraum oder Teile davon hinsichtlich seiner / ihrer Lebensraumfunktion für die jeweilige Tiergruppe bewertet. Als maßgebliches Kriterium wird der Bewertung das Vorkommen von in Niedersachsen als bestandsbedroht eingestuft Arten zu Grunde gelegt (siehe BREUER 1994). Der Status der Gefährdung wird den einschlägigen, landesweit gültigen Roten Listen entnommen. Für die Fledermäuse wird die vom NLWKN in Vorbereitung befindliche Rote Liste der Fledermäuse (NLWKN in Vorbereitung, siehe z. B. in BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007) zu Grunde gelegt.

Für die Bewertung wird die folgende dreistufige, ordinale Wertskala angewendet (nach BREUER 1994, modifiziert):

Wertstufe 1 = Funktionsraum von besonderer Bedeutung

Vorkommen von vom Aussterben bedrohter, stark gefährdeter oder größerer Populationen gefährdeter Arten (Rote Liste-Status 1, 2 und 3).

Wertstufe 2 = Funktionsraum von allgemeiner Bedeutung

Vorkommen gefährdeter Arten einschließlich regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten (Rote Liste-Status 3 und Vorwarnliste).

Wertstufe 3 = Funktionsraum von geringer Bedeutung

Keine Vorkommen regional oder lokal gefährdeter bzw. zurückgehender Arten.

5.0 ERGEBNISSE

5.1 Fledermäuse

Artenspektrum

Im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2012 wurden insgesamt fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle 3).

Das Vorkommen einer weiteren Art aus der Gattung *Myotis* ist nicht auszuschließen, da mehrere unbestimmte Lautkontakte von Vertretern aus dieser Gattung vorliegen. Aus methodischen Gründen ist die zweifelsfreie Bestimmung der Artzugehörigkeit bei Exemplaren aus der Gattung *Myotis* anhand der im Flug abgegebenen Lautsignale häufig nicht möglich (vgl. PFALZER 2007, SKIBA 2009, KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2009 bzw. vgl. Kapitel 4.1). Nach der Art der aufgezeichneten Lautäußerungen (trockene, frequenzmodulierte Rufe im Bereich zwischen 80 und 30 kHz mit einer Hauptfrequenz zwischen 40 und 50 kHz) handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Ortungsrufe von Wasserfledermäusen und / oder Exemplaren der Großen / Kleinen Bartfledermaus. Letztere wurde einmal im Gebiet sicher nachgewiesen.

Alle festgestellten Arten gelten nach der bislang gültigen Roten Liste für Niedersachsen (HECKENROTH 1993) als bestandsbedroht (vgl. Tabelle 3). Legt man die vom NLWKN aktualisierte, aber bisher nicht offizielle Rote Liste für Niedersachsen (NLWKN in Vorb.) zu Grunde, ist die im Gebiet auftretende Zwergfledermaus als ungefährdet einzustufen. Nach der Roten Liste für Deutschland (MEINIG et al. 2009) ist zumindest im Falle der Breitflügelfledermaus von einer bundesweiten Gefährdung auszugehen. Detaillierte Angaben zur Gefährdung, zum Schutzstatus und zum Erhaltungszustand (gemäß europäischer FFH-Richtlinie) der erfassten Fledermausarten sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Häufigkeitsverteilung und Phänologie

In Tabelle 4 werden die Anzahl der Feststellungen, die Detektornachweise und Sichtbeobachtungen umfassen, je Erfassungstermin und Art sowie abschließend die Summe aller Nachweise dargestellt. Die Übersicht erlaubt mit einigen Einschränkungen eine grobe Abschätzung der relativen Häufigkeiten der im Gebiet auftretenden Arten. Während der sieben Erfassungstermine gelangen insgesamt 183 Nachweise, die sich auf mindestens fünf Arten verteilen (vgl. Tabelle 4). Demzufolge zählen Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler zu den im Untersuchungsgebiet regelmäßig und oft nachgewiesenen Fledermausarten (vgl. Tabelle 4). Mit insgesamt 84 Feststellungen wurde die Zwergfledermaus am häufigsten registriert. Von diesen 84 Nachweisen entfallen allerdings 38 Beobachtungen auf Individuen, die am 12.06.2012 während einer Ausflugkontrolle im Bereich einer offensichtlichen Flugstraße entlang des Köttersweges beim Durchflug gezählt wurden. Die Rauhhautfledermaus wurde vor allem im Hoch- und Spätsommer im Gebiet angetroffen (vgl. Tabelle 4). Die unter „*Myotis* unbestimmt“ aufgeführten Lautkontakte beruhen, mit einer Ausnahme, auf kurzzeitigen Feststellungen von Ortungsrufen, die im Vorbeiflug abgegeben wurden. Vertreter dieser sehr strukturgebunden fliegenden Arten nutzen die im Gebiet verlaufenden Feldhecken offensichtlich unregelmäßig als Leitstrukturen für ihre Transferflüge. Jagdverhalten eines nicht näher bestimmbar Individuums der Gattung *Myotis* wurde nur einmal am Nordrand des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan 99 A (vgl. Plan Nr. 1.1) festgestellt.

Tabelle 3: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten.

Deutscher Artnamen	Wissenschaftl. Artnamen	RL D	RL Nds	RL Nds (i.V.)	FFH RL	BNat SchG	EHZ ABR
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	V/V	2/2	3/D	IV	s	U1/U1
Myotis unbestimmt	<i>Myotis spec.</i>	k.A.	k.A.	k.A.	IV	s	k.A.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	3	IV	s	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	2	IV	s	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	-	IV	s	FV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	R	IV	s	FV
<p>Legende:</p> <p>RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009) RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) RL Nds (i.V.): Rote Liste Niedersachsen, NLWKN in Vorbereitung</p> <p>Zeichen: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten defizitär, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, k. A. = keine Angaben</p> <p>FFH RL: Arten aus Anhang IV oder II der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie BNatSchG: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz Zeichen: s = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-Richtlinie gemäß „Nationaler Bericht 2007“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007) FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend ABR: atlantische biogeographische Region</p>							

Tabelle 4: Beobachtungshäufigkeiten einzelner Arten (Detektorkontakte / Sichtbeobachtungen).

Monat	Mai 24./25.	Juni 12./13.	Juni 30.	Juli 04./05.	Juli 16.	Aug. 24.	Sept. 10.	
Art /Datum								∑
Gr./ Kl. Bartfledermaus	-	-	1	-	-	-	-	1
Myotis unbestimmt	1	3	2	3	3	-	1	13
Großer Abendsegler	3	1	4	7	4	9	10	38
Breitflügelfledermaus	9	9	4	8	1	1	1	33
Zwergfledermaus	4	40	9	6	6	16	3	84
Rauhhaufledermaus	-	2	-	-	3	2	5	12
Pipistrellus unbestimmt	-	-	-	-	-	-	2	2
∑	17	55	20	24	17	28	22	183

Raumnutzung

Die räumliche Verteilung der Feststellungen ist den Plänen Nr. 1.1 bis Nr. 1.4 zu entnehmen (vgl. Anhang). Hieraus wird ersichtlich, dass Jagd- und Flugaktivitäten in nahezu allen Teilen des untersuchten Geländes festgestellt wurden. Allerdings zeigen die jeweiligen Arten unterschiedliche räumliche Präferenzen. Flugaktivitäten von Großen Abendseglern wurden typischerweise in großer Höhe über dem Offenland beobachtet. Ein offensichtlicher Schwerpunkt der Jagdaktivitäten stellt das Grünland nördlich des Köttersweges dar. Lang anhaltende Jagdaktivitäten (> 1 Minute) wurden insbesondere in den zentralen Bereichen bzw. im Umfeld des Wiesentümpels festgestellt. Auch Breitflügelfledermäuse wurden dort an zwei Terminen über längere Zeit mit Jagdverhalten beobachtet. Die Art trat ansonsten im gesamten Raum unregelmäßig entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen oder auch über dem offenen Grünland jagend oder überfliegend auf. Zwergfledermäuse wurden regelmäßig bei der Flugjagd entlang der im Untersuchungsraum liegenden Waldsäume und Feldhecken registriert. Die südlich des Köttersweges liegende Feldhecke wird dabei offensichtlich besonders häufig als Leitstruktur und Jagdstrecke genutzt (vgl. Plan 1.3 im Anhang). Aufgrund ihres Anlockungseffektes für nachtaktive Fluginsekten wurden auch an den Straßenlaternen entlang des Stratje Busches wiederholt Zwergfledermäuse mit lang anhaltenden Jagdaktivitäten beobachtet. Eine ausgeprägte Flugstraße von Zwergfledermäusen ließ sich entlang des Köttersweges nachweisen (vgl. Plan 1.3 im Anhang). Dort wurden während der abendlichen Ausflugkontrolle am 12. Juni insgesamt 38 Exemplare gezählt, die von Osten kommend das Untersuchungsgebiet in einem relativ schmalen Flugkorridor entlang des Köttersweges in Richtung Westen durchflogen. Ein Sommerquartier bzw. eine Wochenstubengesellschaft ist in den östlich des Untersuchungssaumes liegenden Siedlungsbereichen zu vermuten.

Die im Gebiet liegenden linearen Gehölzbestände und Waldsäume fungieren grundsätzlich als Leitstrukturen bzw. Flugrouten für die überwiegend oder teilweise strukturgebunden fliegenden Arten (*Myotis* ssp., Zwerg- und Rauhhaufledermaus und Breitflügelfledermaus). Je nach ihrer Ausprägung werden diese Strukturelemente auch als Jagdhabitats genutzt (siehe oben). Das offene und von Feldhecken eingefasste Grünland hat insbesondere im Bereich des flachen Kleingewässers eine hohe Attraktivität als Jagdhabitat für Exemplare der lokalen Populationen von Großem Abendsegler und Breitflügelfledermaus.

Quartierpotenzial und nachgewiesene Fledermausquartiere

Nach der vorliegenden Strukturerrfassung weist das Untersuchungsgebiet ein geringes bis mittleres Quartierpotenzial für Baum bewohnende Fledermausarten auf. Die im Plangebiet stockenden Laubgehölze (baumreiche Feldhecken und Einzelbäume) sind punktuell durch Anteile von Altholz gekennzeichnet. Es handelt sich dabei vor allem um ältere Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Während einer Tagbegehung wurden insgesamt 14 potenzielle Quartierbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer besonderen strukturellen Merkmale eine potenzielle Eignung als Quartierstätte für Fledermäuse aufweisen (vgl. Anhang: Plan Nr. 1.4), identifiziert. Im Zuge der nächtlichen Detektor-Erfassungen konnten trotz intensiver Nachsuche keine Quartierstätten in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Zum besseren Auffinden wurde unter anderem die frühmorgendliche Einflugkontrolle am 30.06. mit zwei Bearbeitern, die das Gebiet parallel kontrollierten, durchgeführt.

Etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes besteht allerdings ein Verdacht auf ein von Abendseglern (*Nyctalus noctula*) besetztes Sommerquartier, das anhand von beobachteten abendlichen Abflügen als auch anhand von morgendlichen Einflugbeobachtungen in den Laubholzbeständen des Stratje Busches zu vermuten ist. Eine gezielte Nachsuche während der morgendlichen Schwärmphase blieb jedoch erfolglos.

Desweiteren wurde ein Quartierbaum knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes identifiziert (vgl. Anhang: Plan Nr. 1.4). Es handelt sich um eine relativ alte Rotbuche mit einem Bruthöhendurchmesser von ungefähr einem Meter, die am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes auf einer randlich des Stratje Busches verlaufenden Wallhecke stockt. Während der Detektor-Begehung am 30.06. konnten an dem Baum geschätzte 15 bis 20 Individuen einer unbestimmten Art der Gattung *Myotis* im Zeitraum von 3.40 Uhr bis 4.00 Uhr beim morgendlichen Schwärmen und dem nachfolgenden Einflug in eine Spechthöhle beobachtet werden. Die Quartieröffnung liegt in ungefähr 7 m Höhe über dem Erdboden und ist in Richtung Südwesten exponiert. Bei der nachfolgenden Ausflugkontrolle am 04.07.2012 wurden zwischen 22.20 Uhr und 22.55 Uhr insgesamt 34 abfliegende Exemplare gezählt. Es handelt sich somit sehr wahrscheinlich um eine verhältnismäßig kopfstärke Wochenstubengesellschaft einer nicht näher bestimmten *Myotis*-Art. Nach den Lautaufzeichnungen, die in ca. 30 m Entfernung vom Quartierbaum während des abendlichen Ausflugs erfolgten, ist auf ein Quartier der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) oder der Großen / Kleinen Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*) zu schließen. Da für den untersuchten Raum nur relativ wenige Nachweise von Exemplaren der Gattung *Myotis* erfolgten (vgl. Tabelle 4 und Plan 1.1 im Anhang), liegen die Aktivitätsschwerpunkte dieser lokalen Population sehr wahrscheinlich außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Im Nordosten des Untersuchungsraumes wurden während der Augustbegehung intensive Balzaktivitäten einer Zwergfledermaus festgestellt (vgl. Plan 1.4). Das zugehörige Balzquartier ist entweder in den nördlich benachbarten Wohnhäusern oder in einem der angrenzenden Laubbäume zu vermuten.



Abbildung 2: Quartierbaum (Rotbuche) einer unbestimmten Myotis-Art mit Ansicht der Einflugöffnung (siehe Hinweispfeil).

5.2 Brutvögel

Im Erfassungszeitraum von März bis Juni 2012 wurden insgesamt 21 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis festgestellt (vgl. Tabelle 5), mit den knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Arten Gartenrotschwanz und Star 23 Arten. Das Artenspektrum umfasst damit ca. 10 % der rezenten, autochthonen Brutvogelfauna Niedersachsens, die von KRÜGER & OLTMANN (2007) mit insgesamt 197 Arten angegeben wird. Mit dem Grünspecht sowie dem knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Gartenrotschwanz wurden zwei in Niedersachsen gefährdete Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, der Grünspecht ist außerdem gemäß Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt (vgl. Tabelle 5). Des Weiteren werden von den erfassten Brutvögeln der Grauschnäpper, Trauerschnäpper und der Star auf der niedersächsischen Vorwarnliste (KRÜGER & OLTMANN 2007) geführt (vgl. Tabelle 5). Im Plan Nr. 2 (vgl. Anhang) werden ausschließlich Artvorkommen, die mit Brutverdacht oder Brutnachweis bestätigt wurden, dargestellt.

Der überwiegende Teil der Feststellungen umfasst allgemein verbreitete und häufige Vogelarten. Dabei dominieren vor allem Singvögel, deren Lebensräume im Allgemeinen Gärten, Siedlungen oder Wälder darstellen, wie z. B. Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke. Insgesamt sind rund 81 % der im Gebiet nachgewiesenen Arten diesen Lebensraumtypen zuzuordnen. Stellvertretend für typische Baumbrüter sind in Plan 2 unter anderem die Brutreviere von Kleiber und Singdrossel, als vorwiegender Heckenbrüter die Heckenbraunelle dargestellt. Typische Brutvögel des Offenlandes sind mit Ausnahme der Dorngrasmücke im Untersuchungsgebiet nicht vertreten. Im Tümpel in der nördlich zentral befindlichen Grünlandfläche brütete erfolgreich ein Stockentenpaar. Ansonsten bietet die in Teilbereichen verhältnismäßig starke Kammerung des Geländes durch Hecken und Gebäude bzw. die relative Kleinteiligkeit des Gebietes aufgrund der Begrenzung durch u. a. im Norden den Siedlungsrand und im Osten den Stratjebusch wahrscheinlich keine geeignete Habitatkulisse für ausgesprochene Offenlandbewohner.

Hervorzuheben sind die Brutvorkommen der in Niedersachsen gefährdeten Arten Grünspecht (1 Brutpaar) und Gartenrotschwanz (2 Brutpaare). Ein Grünspechtpaar brütete höchstwahrscheinlich in der Wallhecke am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes (UG), mindestens ein weiteres im Stratjebusch außerhalb des UG. Zwei Gartenrotschwanzpaare brüteten knapp außerhalb des UG, einmal am südlichen Rand in einer angrenzenden Wallhecken, zum anderen auf einem Grundstück südlich des Köttersweges. Weiterhin wurden drei Arten der Vorwarnliste Niedersachsen nachgewiesen (vgl. Tabelle 5). Die Spezies der Vorwarnliste zeichnen sich durch einen merklichen landesweiten Bestandsrückgang aus, so dass bei fortbestehender negativer Bestandsentwicklung in naher Zukunft die Einstufung als „gefährdete“ Art (Rote-Liste-Status 3) anzunehmen ist (siehe KRÜGER & OLTMANN 2007). Bei den im Gebiet brütenden Arten der Vorwarnliste handelt es sich um jeweils ein Brutpaar des Grauschnäppers und des Trauerschnäppers. Außerdem wurde an das UG grenzend ein Brutpaar des Stars und ein weiteres Paar des Grauschnäppers nachgewiesen. Es handelt sich um Arten, die als (Halb)Höhlen- und/oder Nischenbrüter in altholz- und strukturreichen Feld- und Hofgehölzen oder entsprechenden Waldbeständen brüten.

Mit der nicht zur Darstellung und Bewertung herangezogenen Kategorie „Brutzeitfeststellung“ wurde außerdem die Gartengrasmücke im UG festgestellt, außerdem die Hohltaube am Rand des Stratjebusches außerhalb des UG.

Als nur sporadisch auftretende Nahrungsgäste wurden weiterhin Buntspecht, Elster, Graugans, Nilgans, Rauchschwalbe sowie randlich Mehlschwalbe und Mäusebussard nachgewiesen.

Tabelle 5: Übersicht der im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	∑ Brutpaare	RL D	RL Nds	RL TW	EU-VS-RL	§ 7 BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	II	-	-	-	-	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	II	-	-	-	-	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	III	-	-	-	-	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	-	-	-	-	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	II	-	-	-	-	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	I	-	-	-	-	§
Gartenrotschwanz*	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	-	3	3	-	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	-	V	V	-	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	-	3	3	-	§§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	∑ Brutpaare	RL D	RL Nds	RL TW	EU-VS-RL	§ 7 BNatSchG
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	II	-	-	-	-	§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	I	-	-	-	-	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	2	-	-	-	-	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	III	-	-	-	-	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	III	-	-	-	-	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	I	-	-	-	-	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	II	-	-	-	-	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	II	-	-	-	-	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-	-	-	-	§
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	-	V	V	-	§
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	I	-	-	-	-	§
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	1	-	V	V	-	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	III	-	-	-	-	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	IV	-	-	-	-	§
* Nachweis knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes							
Legende:							
∑ Brutpaare:	Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland, BZ = einmalige Brutzeitfeststellung						
RL D:	Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)						
RL Nds:	Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANNS 2007)						
RL TW:	Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & OLTMANNS 2007)						
Zeichen:	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet						
EU-VS-RL:	Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; - = nein, x = ja						
§ 7 BNatSchG:	Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt						

5.3 Amphibien

Im Jahr 2012 waren insgesamt drei Amphibienarten nachzuweisen. Neben den beiden Froschlurcharten Grasfrosch und Erdkröte trat als Schwanzlurchart der Bergmolch im Untersuchungsgebiet auf (vgl. Abbildung 3). Alle drei Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet. Vom Grasfrosch besteht eine individuenreiche Population. Für die Bestimmung der Bestandsgröße wurde davon ausgegangen, dass ein am Laichgeschehen des jeweiligen Jahres beteiligtes Weibchen einen Eiballen ablegt und das Geschlechterverhältnis in ungefähr ausgeglichen ist. Unter Berücksichtigung nicht laichaktiver Tiere ist als Multiplikator etwa der Faktor 2,5 anzuwenden, um von der Laichballenzahl zur anzunehmenden Menge der laichaktiven Tiere zu gelangen (Fischer 1998). Da insgesamt 95 Laichballen in den Gewässern registriert wurden, wird für das Untersuchungsgebiet eine Populationsgröße von zusammen ca. 240 Individuen errechnet.



Abbildung 3: Bergmolch (*Ichthyosaura* (= *Triturus*) *alpestris*) aus der Grabenaufweitung am Köttersweg (01.04.2012; Foto: Finch)

Amphibienbestand der Senke im Grünland nördlich des Köttersweges

In diesem recht großen, flachen und vegetationsreichen Gewässer (vgl. Abbildung 4) wurde im Jahr 2012 eine individuenreiche Grasfrosch-Population festgestellt. So wurden in der Nacht vom 22.03. auf den 23.03.2012 ca. 70 balzende Grasfrosch-Männchen und ca. 70 Laichballen gezählt (errechnete Bestandsgröße = 175 Individuen). Anfang Mai wurden Kaulquappen des Grasfrosches nachgewiesen, so dass ein Reproduktionsnachweis vorliegt. Offenbar erfüllt diese flache Senke in Verbindung mit den vorhandenen Landlebensräumen die Habitatansprüche dieser in Niedersachsen als nicht gefährdet eingestuften Froschlurchart sehr gut (vgl. z. B. BRINKMANN 1998).

Auch der Bergmolch und die Erdkröte besiedeln dieses Gewässer. Von der Erdkröte liegen Funde zweier Laichschnüre und vom Bergmolch Nachweise von Larven vor. Allerdings sind beide Arten nur mit einer kleinen Population in diesem Gewässer anzutreffen. Wider Erwarten führte das Gewässer bis in den Juni hinein ausreichend Wasser, um eine erfolgreiche Entwicklung der Amphibien sicherzustellen.



Abbildung 4: Senke im Grünland am Köttersweg (20.03.2012; Foto: Finch)

Grabenaufweitung am Stratiebusch

In dieser vegetationsreichen, flachen Grabenaufweitung (vgl. Abbildung 5) sind ebenfalls alle drei nachgewiesenen Amphibienarten anzutreffen. Laich wurde vom Grasfrosch (ca. 25 Ballen; errechnete Bestandsgröße = 63 Individuen) und von der Erdkröte (2 Schnüre) festgestellt. Vom Bergmolch wurden zwei adulte Tiere nachgewiesen. Am 20.06.2012 wurden zahlreiche frisch metamorphosierte Jungfrösche des Grasfrosches erfasst. Auch dieses Gewässer trocknete im Jahr 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes (20.06.2012) nicht aus.



Abbildung 5: Grabenaufweitung am Stratjebusch (20.03.2012; Foto: Finch)

Tümpel im Stratjebusch

Dieses Gewässer ist relativ stark beschattet und weist eine dicke Falllaubsschicht am Gewässergrund auf. Es wurden am 23.03.2012 acht balzende Grasfrosch-Männchen und am 02.04.2012 insgesamt 15 Laichballen des Grasfrosches nachgewiesen (errechnete Bestandsgröße = 38 Individuen). Weitere Amphibienarten ließen sich nicht erfassen.



Abbildung 6: Tümpel im Stratjebusch (13.11.2013, Foto: Kinder)

Tabelle 6: Liste der im Jahr 2012 im Untersuchungsgebiet am Stratjebusch (Gemeinde Rastede) nachgewiesenen Lurche

Lurche [Amphibia]	RL N 1994	RL D 2009	BNat SchG 2009	Senke im Grünland	Graben- aufweitung	Tümpel im Stratje- busch
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	/	/	b	+	+	
Grasfrosch, <i>Rana tempora- ria</i>	/	/	b	+++	++	++
Bergmolch <i>Ichthyosaura (=</i> <i>Triturus) alpe- stris</i>	3	/	b	+	+	

RL N bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Lurche und Kriechtiere (Angaben nach PODLOUCKY & FISCHER 1994, KÜHNEL et al. 2009), Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, / = nicht gefährdet; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (Stand: 2009): b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13BNatSchG, s. Text; Häufigkeitsangaben nach FISCHER & PODLOUCKY (1998): +++ = großer Bestand, ++ = mittelgroßer Bestand, + = kleiner Bestand.

Die nachgewiesenen Amphibienarten gelten als besonders geschützte Arten gem. § 1 der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (= Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)) bzw. gem. § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.

6.0 BEWERTUNG DER BEFUNDE

6.1 Fledermäuse

Systematische Untersuchungen zur lokalen Fledermausfauna liegen aus umliegenden Regionen bislang für das Gebiet der Stadt Oldenburg vor (BRUX et al. 1998, SCHRÖDER & WALTER 2002). Es handelt sich um einen dem Untersuchungsgebiet nahe gelegenen Raum, so dass die oben genannten Untersuchungen für eine vergleichende Einschätzung und Bewertung mit herangezogen werden. Demzufolge ist im Oldenburger Großraum mit dem Vorkommen von bis zu zehn Fledermausarten zu rechnen (vgl. SCHRÖDER & WALTER 2002). Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt fünf Arten sicher nachgewiesen werden. Dieses entspricht im Wesentlichen dem für diesen Raum zu erwartenden Artenspektrum und etwa 50 % der nach SCHRÖDER & WALTER (2002) theoretisch möglichen Artenzahl. Auf Grundlage dieser vergleichenden Betrachtung ist das Untersuchungsgebiet inklusive des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 99 A als ein durchschnittlich artenreicher Fledermauslebensraum einzustufen.

Nachweisliche oder zu vermutende Quartiere liegen, wenn auch knapp, außerhalb des Untersuchungsgebietes (siehe Kapitel 5.1 und Plan 1.4). So fungiert eine Rotbuche, die auf der Wallhecke im Stratjebusch stockt als Quartierbaum einer Myotis-Art. Zusätzlich besteht ein Quartierverdacht eines Großen Abendseglers im östlich angrenzenden Stratjebusch.

Hinsichtlich der im Untersuchungsraum stockenden Laubgehölze bzw. der eher geringen Anzahl an geeigneten Quartierbäumen ist von einem geringen bis mittleren Quartierpotenzial für Baum bewohnende Fledermausarten auszugehen.

Hervorzuheben ist die Bedeutung großer Teile des Plangebietes als ein vergleichsweise häufig genutztes Jagdgebiet für die Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus. Ein Grund hierfür liegt in der für diese Fledermausarten günstigen Strukturvielfalt aus alten, hoch gewachsenen Feldhecken, Waldsäumen und in die Gehölzstrukturen eingebetteten Grünlandflächen. Diese windberuhigten Zonen stellen für eine Vielzahl an nachtaktiven Beuteinsekten günstige Aufenthaltsbereiche dar. Sie fungieren deshalb für die lokalen Fledermauspopulationen als attraktive und deshalb häufig genutzte Jagd- und Flugkorridore. Insofern kommt dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für mindestens drei im Gebiet auftretende Fledermausarten zu (siehe oben). Im weiteren räumlichen Zusammenhang ist mit dem angrenzenden Laubwald (Stratjebusch) und der im Umfeld bestehenden Heckenlandschaft der für einheimische Fledermausarten wichtige Habitatverbund aus attraktiven Jagdhabitaten und nahe liegenden Quartierstätten (inklusive der Siedlungsbereiche) erfüllt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 A fungiert die dort verlaufende Wallhecke als ein offensichtlich essenzielles Jagdhabitat für Exemplare einer lokalen Population der Zwergfledermaus.

Bewertung nach der Gefährdung gemäß BREUER (1994)

Gemäß dem Bewertungsverfahren nach BREUER (1994) ist das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Fledermäuse als ein Funktionsraum von besonderer Be-

deutung einzustufen. Maßgeblich hierfür sind die Vorkommen von in Niedersachsen oder Deutschland aktuell als gefährdet eingestuften Fledermausarten. Größere Teile des Untersuchungsgebietes haben zumindest für zwei im Bestand bedrohte Arten (Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler) eine nachgewiesene Funktion als häufig frequentiertes Jagdgebiet. Es ist daher anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet für die lokalen Populationen ein essenzielles Teilhabitat darstellt. Eine ähnliche Bedeutung ist auch für die Zwergfledermaus aufgrund der verhältnismäßig zahlreichen Nachweise von Jagdverhalten anzunehmen.

6.2 Brutvögel

Habitatqualitäten und Vollständigkeit des Artenspektrums

Im Untersuchungsgebiet wurden 23 Vogelarten, die im Jahr 2012 im Gebiet bzw. an seinem unmittelbaren Rand brüteten, nachgewiesen. Das festgestellte Artenspektrum der gehölzbetonten Bereiche entspricht weitgehend den Erwartungswerten für einen vergleichbar strukturierten Raum der halb offenen Kulturlandschaft. Dagegen sind typische Arten des Offenlands, wie z. B. Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*), oder Vertreter der strukturreichen Halboffenlandschaft wie Feldsperling (*Passer montanus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nicht vertreten. Es handelt sich dabei zumeist um vormals häufige Allerweltsarten, die aufgrund der Intensivierung der Landnutzung und der Ausräumung der Landschaft bundesweit rückläufige Bestandszahlen aufweisen (siehe z. B. HÖTKER 2004, LINGENHÖHL 2010). Das Untersuchungsgebiet weist für diese Arten weniger gute Habitatbedingungen auf, da lediglich eine mehr oder weniger intensive Mahd-, aber keine Weidenutzung stattfindet. Traditionelles und in Brutplatznähe liegendes Weidegrünland fungiert aber unter anderem für Rauchschwalben, Mehlschwalben, Stare und Feldsperlinge als bedeutendes Nahrungshabitat während der Brutzeit, da dieses insektenreicher ist. Nahrungssuchende Rauch- und Mehlschwalben wurden lediglich jeweils einmal im Norden des Untersuchungsgebietes bzw. am äußersten nördlichen Rand des UG beobachtet.

Bewertung nach der Gefährdung gemäß Breuer (1994)

Nach formalen Kriterien (in Anlehnung an BREUER 1994, siehe Kap. 4.4) ist dem Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Avifauna eine allgemeine Bedeutung zuzuweisen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die Brutvorkommen von zwei in Niedersachsen gefährdeten Arten (Grünspecht und Gartenrotschwanz) sowie der Nachweis von zwei in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführten Vogelarten (Grauschnäpper und Trauerschnäpper). Für die lokalen Populationen dieser Arten stellt der im Untersuchungsraum realisierte Habitatverbund aus geeigneten Brutplätzen (Gehölzbestände bzw. Gebäude mit Nistmöglichkeiten) und den nahe gelegenen Nahrungsflächen (Gehölzbestände, größere (Hof-)Grundstücke, Grünland) ein essenzielles Fortpflanzungshabitat dar.

6.3 Amphibien

Entsprechend FISCHER & PODLOUCKY (1998) wird dem Amphibienvorkommen im Bereich des Köttersweges die Wertstufe „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“ (= niedrigste Wertstufe für Gebiete mit Amphibienvorkommen) zugewiesen. Bewertungsparameter sind dabei die kleinen Bestände der Erdkröte und des als gefährdet eingestuften Bergmolches sowie der große Bestand des Grasfrosches.

Insgesamt hat auf Gemeindeebene das unmittelbar am Siedlungsrand gelegene Gebiet eine mittlere Bedeutung für diese Artengruppe, u. a. weil der gefährdete Bergmolch auftritt (Bewertungskriterien nach BRINKMANN 1998). Diese Einstufung ist abge-

sehen vom Vorkommen des Bergmolches auch in der strukturell guten Ausbildung der drei Teillebensräume (1) Laichhabitat (= vorhandene Kleingewässer), (2) Sommerlebensraum (Waldflächen und Grünland-Hecken-Areale) und (3) Überwinterungshabitat (Waldflächen) begründet, die zudem in enger räumlicher Verzahnung liegen und somit gut durch die saisonalen Wanderungen der Amphibien erreichbar sind.

7.0 WIRKUNGEN DES VORHABENS IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR 99 A

Grundlage der nachfolgenden Betrachtungen sind die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 99 A „Wohngebiet Am Stratjebusch“, welcher die nördliche Hälfte des UG umfasst.

7.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das geplante allgemeine Wohngebiet werden zum einen als Grünland genutzte bzw. als Grünlandbrache vorliegende Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Dieses bedeutet einen direkten und dauerhaften Verlust von Nahrungsflächen und Quartieren für einige Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten.

Weiterhin werden im Nordosten des Geltungsbereiches eine Ruderalfläche mit einigen dort vorhandenen verschiedenen Gehölzen überplant, außerdem im Westen des Geltungsbereiches zwei Gebüsche sowie ein Ziergebüsch mit überwiegend einheimischen Arten und ein kurzer Wallheckenabschnitt. Durch den weiteren Straßenausbau in Richtung Köttersweg werden ebenfalls Gehölzstrukturen in Form von Einzelbäumen sowie Rhododendren Büsche und ein naturnahes Kleingewässer (Grabenaufweitung am Stratjebusch) überplant.

Mit diesen Maßnahme ist lokal der Verlust von Brutstätten einheimischer Vogelarten sowie im Falle des überplanten Kleingewässers der Verlust eines Laichgewässers für Amphibien zu prognostizieren.

7.2 Bau - und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit werden im direkten Bauumfeld durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgelöste visuelle Effekte und Lärmemissionen auftreten. Diese können für einzelne Fledermaus- und Vogelarten unter Umständen störend wirken. Daher ist im direkten Umfeld der Baumaßnahmen mit vorübergehenden Scheueffekten zu rechnen. Säugetiere können z. B. empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (RECK et al. 2001). Im Extremfall kann eine baubedingte Verlärmung zur Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum, wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 40 kHz wahrnehmen können, anzunehmen. Weiterhin ist anzunehmen, dass u. a. der Verkehr auf der Straße „Am Stratjebusch“ geringfügig zunehmen wird, welcher zu erhöhten Lärm- und Lichtemissionen sowie sonstigen visuellen Effekten führen könnte.

8.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 99 A

8.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden für die untersuchten Faunengruppen Hinweise und Einschätzungen zu den erwartbaren Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG gegeben. Der Aus-

gleich bzw. die Kompensation der verloren gehenden Funktionen ist gemäß § 1a BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

8.1.1 Fledermäuse

Mit den geplanten Baumaßnahmen ist eine Inanspruchnahme von essenziellen Habitaten verbunden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um als Jagdgebiete genutzte Grünlandflächen, die insbesondere von Individuen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zur Nahrungsjagd häufig bis regelmäßig frequentiert werden. Die maßgeblichen Strukturen werden weitgehend überbaut. Im Süden des Plangebietes soll nach den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 99 A u. a. ein Regenrückhaltebecken angelegt werden. Durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens werden die Eingriffe in dem betreffenden Bereich durch die Schaffung eines Gewässers, das ein für Fledermäuse gleichwertiges Jagdhabitat darstellt, an Ort und Stelle kompensiert. Demgegenüber sind die Eingriffe in den übrigen, aktuell vorwiegend als Grünland genutzten Bereichen bezüglich des Schutzgutes Fledermäuse als erheblich einzustufen. Zu möglichen Kompensationsmaßnahmen siehe Kapitel 10.

8.1.2 Brutvögel

Die Bauleitplanung sieht nach den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 99 A die Inanspruchnahme von Intensivgrünland, einer Grünlandbrache, einer Ruderalfläche sowie unterschiedlicher Gehölze, Gebüsche und eines Wallheckenabschnittes vor.

Die betroffenen Strukturen haben eine nachgewiesene Funktion als Brutstätte für in Niedersachsen beheimatete Vogelarten wie den Fitis (2 Brutpaare), die Amsel, den Buchfink und den Zaunkönig (je ein Brutpaar) deren Brutplätze mit Ausnahme des Zaunkönigs direkt überplant werden, sowie je einem Brutpaar der Dorngrasmücke und des Jagdfasans, welche aufgrund ihres Anspruchs an einen (Halb-)Offenlandlebensraum im realisierten Wohngebiet keinen Lebensraum mehr finden werden. Alle genannten Arten sind weit verbreitet und nicht gefährdet. Die Arten Fitis, Dorngrasmücke und Jagdfasan können, zumindest in den ersten Jahren, auf den vorgesehenen Maßnahmenflächen (Gehölzpflanzungen um Tümpel und Regenrückhaltebecken) einen Ersatzlebensraum vorfinden. Die übrigen gehölzbrütenden Arten wie Amsel und Buchfink können in den neuen Hausgärten weiterhin geeignete Habitate finden.

Die in den Wallhecken des Geltungsbereiches bzw. am Rand des Geltungsbereiches brütenden Arten Zilpzalp, Rotkehlchen, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Gartenbaumläufer, Singdrossel und Trauerschnäpper sind als überwiegend Gehölz bewohnende Arten wahrscheinlich nicht erheblich betroffen, da die Gehölzstrukturen in diesen Bereichen grundsätzlich erhalten bleiben und auch auf den neuen Baugrundstücken z. T. neuer für diese Arten geeigneter Lebensraum entsteht.

Für den außerhalb des Plangebietes am Waldrand bzw. auf einem Hausgrundstück in insgesamt mehreren Paaren brütenden Star, der seine Nahrung überwiegend im Offenland sucht, stellt das Grünland ein Nahrungshabitat während seiner Brutzeit dar. Allerdings sind südöstlich des Geltungsbereiches noch Grünländereien vorhanden sowie im Westen jenseits der Autobahn A 29, in die die Art ausweichen kann. Aus diesem Grund ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Stares auszugehen.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass der in mindestens zwei Paaren am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99 A bzw. in der Nähe des Plangebietes brütende gefährdete und streng geschützte Grünspecht die Wallhecken und das Grün-

land zur Nahrungssuche nutzt, da er sich hauptsächlich von Ameisen ernährt, die er an Böschungen, Wegen und kurzrasigen Flächen vorwiegend am Boden erbeutet, aber z. B. auch von Bäumen abliest. Im Winterhalbjahr werden u. a. gezielt die unter der Erde liegenden Ameisennester aufgehackt. Sehr selten werden andere Insekten, Käfer, Regenwürmer, Schnecken, Obst oder Beeren gefressen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten des Grünspechtes ist demnach nicht auszuschließen, wird aber durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf den Maßnahmenflächen am Rand des Plangebietes zum Teil kompensiert. Außerdem ist zu erwarten, dass auf den neuen Baugrundstücken neuer geeigneter Lebensraum durch die Anlage von meist z. T. auch extensiver genutzten Scherrasen in den Hausgärten entsteht. Zusammenfassend werden somit für den Grünspecht keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

8.1.3 Amphibien

Für die Populationen der Amphibien des Wiesentümpels sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Wiesentümpel erhalten bleibt. Außerdem werden den Tümpel umgebende Bereiche als naturnahe Bereiche (Ruderalstrukturen, Baum-Strauchhecken) entwickelt, die den Amphibien langfristig und im Gegensatz zu heute (aufgrund der intensiven Grünlandnutzung) auch als Sommerlebensraum dienen können. Weiterhin wird in diesem Bereich ein naturnahes Regenrückhaltebecken und ein weiteres naturnahes Kleingewässer angelegt, welche bei entsprechender Ausgestaltung den festgestellten Amphibienarten als weitere Laichgewässer dienen können. Ferner sind weitere Gehölzanpflanzungen in Form von Baum-Strauchhecken vorgesehen. Die eventuell teilweise als Sommerlebensraum dienenden Wallhecken bleiben erhalten, so dass unter Zugrundelegung der o. g. Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

8.1.4 Fazit

Im Sinne des § 14 BNatSchG ist die Überbauung und Überplanung des vorhandenen Grünlands, einer Grünlandbrache, einer Ruderalfläche und eines naturnahen Kleingewässers am Stratjebusch sowie die geplante Beseitigung von Gehölzbeständen aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der lokalen Populationen einzelner Fledermausarten und der Sommerlebensräume der Amphibien bzw. der Verlust eines Laichgewässers als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna zu werten. Die vorgesehene Bebauung / Nutzungsänderung ist für die Brutvögel nicht als ein erheblicher Eingriff zu werten. Grundsätzlich hat die im Geltungsbereich geplante Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens / Kleingewässers und extensiv zu nutzenden Randbereichen sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna. Beispielsweise ist mit der Ausbreitung bzw. Besiedelung des Regenrückhaltebeckens bzw. des separaten Kleingewässers mit Amphibien zu rechnen, die umliegenden Flächen und die zu bepflanzenden Randbereiche können als Sommerlebensraum dienen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Sofern die zukünftigen Ufer- und sonstigen Randbereiche (ohne Wasserfläche) auch tatsächlich naturnah gestaltet werden, können diese als ein anteiliger Ausgleich für die im übrigen Plangebiet entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna (Fledermäuse) herangezogen werden. Für die Amphibien verbleiben unter Zugrundelegung o. g. Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

8.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

8.2.1 Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der Lebensweise der Fledermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität können direkte Tötungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Etwaige schädliche Wirkungen sind mit der Realisierung des Bauvorhabens weder bau- noch anlage- und betriebsbedingt zu erwarten. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.**

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 A wurden trotz intensiver Nachsuche keine aktuell genutzten Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten von Fledermäusen gefunden (vgl. Kapitel. 5.1). Die im Plangebiet liegenden Gehölze weisen mehrheitlich keine für einheimische Fledermausarten geeigneten Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen und -spalten auf. Das im Stratjebusch festgestellte Sommerquartier einer unbestimmten Myotis-Art liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99 A und wird nicht von dem geplanten Bauvorhaben berührt. Im Rahmen der Begutachtung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 A vorkommenden Gehölzstrukturen wurden lediglich sechs Laubbäume gefunden, die eine potenzielle Eignung als ein Sommer- und /oder Zwischenquartier aufweisen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung werden voraussichtlich zwei Potenzialbäume beseitigt. Um baubedingte direkte Tötungen von Fledermäusen in jedem Fall ausschließen zu können, werden notwendige Baumfällarbeiten ausschließlich in den Wintermonaten (November bis Februar), also zur Zeit der Winterruhe, durchgeführt (Vermeidungsmaßnahme). **Unter Beachtung der oben genannten Bauzeitenregelung ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Mortalität). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in Teilbereichen des Plangebietes grundsätzlich denkbar. Erhebliche Störungen durch eine entsprechende Verlärmung sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf wenige Monate beschränkt ist. Zudem wird die Bautätigkeit vorwiegend während der Tagesstunden stattfinden. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Aktivität der ansässigen Fledermäuse durch visuelle Lichtreize (Baufahrzeuge, Baustellenbeleuchtung, etc.) ist daher nicht anzunehmen. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren ist unwahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

8.2.2 Brutvögel

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Arten baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m Abs. 5 BNatSchG)

Im Geltungsbereich bzw. am Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 99 A befinden sich drei Brutpaare des Zilpzalps, je zwei von Fitis und Buchfink sowie je eines von Amsel, Zaunkönig, Stockente, Dorngrasmücke, Jagdfasan, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Ringeltaube, Gartenbaumläufer, Singdrossel und Trauerschnäpper.

Hiervon sind allerdings nur die Brutstätten von Amsel und Buchfink (je 1 BP) sowie vom Fitis (2 BP) durch im Rahmen der Umsetzung der Planung entfernten Gehölze betroffen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten. Die durch das Vorhaben betroffenen Arten nutzen aber jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen jedes Jahr ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch bzw. auf dem Boden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bedingt daher keinen Verbotstatbestand. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Plangebiet mit seinen Strukturen wird jedoch auch von den Vögeln in verschiedenen Situationen als Ruhestätten im weitesten Sinne, wie u. a. als Answart genutzt, so dass u. a. bei der Entfernung der Gehölze Ruhestätten beschädigt oder zerstört und ggf. sogar Individuen getötet oder beschädigt werden könnten. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verbot der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der Tötung/Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten. Die Tiere sind in der Lage, bei Entfernung bspw. eines Gehölzes, das als Ansitzwarte dient, auf umliegende Gehölze auszuweichen. Im Süden und Westen des Plangebietes schließen sich weitläufige Offenlandbereiche mit entsprechenden gleichartigen Gehölzstrukturen an das Plangebiet an. Außerdem sind im Süden des Geltungsbereiches Maßnahmenflächen vorgesehen, wo ein naturnahes Regenrückhaltebecken und Gehölzanpflanzungen angelegt werden sollen. Weiterhin ist zu erwarten, dass in den zukünftigen Hausgärten mittelfristig geeignete Habitate für u. a. Amsel und Buchfink entstehen werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist daher gegeben.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG demzufolge nicht erfüllt.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, die potenzielle zukünftige Lebensstätten sind, im Plangebiet bzw. in dessen näherer Umgebung verbleiben und genutzt werden können; außerdem werden am südlichen Rand des Plangebietes u. a. Gehölzstrukturen neu angelegt.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von bspw. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, werden allerdings im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der erfassten Arten führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und/oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgeschreckt werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen

Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Alle betroffenen Arten sind in der Lage, jede Brutperiode einen neuen Brutplatz zu besetzen, so dass ein Ausweichen möglich ist, zumal in der unmittelbaren Umgebung gleichwertige Strukturen vorhanden sind. Horstbewohner wie bspw. zahlreiche Greifvogelarten, die einen bestimmten Nistplatz langjährig nutzen und weniger Ausweichmöglichkeiten haben, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Es bleibt festzuhalten, das der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

8.2.3 Amphibien

Eine Betrachtung des besonderen Artenschutzes für die Amphibienfauna ist nicht erforderlich, da im Untersuchungsraum keine nach Anhang IV FFH-RL streng geschützte Art vorkommt. Nichtsdestotrotz ist im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei der Realisierung des Bauvorhabens darauf zu achten, dass die lokale Amphibien-Population erhalten bleibt und eine mit dem Vorhaben evtl. verbundene Erhöhung von unbeabsichtigten Tötungen weitgehend auszuschließen sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung während der Laichplatzwanderung im Frühjahr während der Bauzeit wird durch die Maßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vögel vermieden, welche gleichzeitig auch die Amphibienwanderzeiträume einschließt.

9.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen:

- Vollständiger Erhalt des gesetzlich geschützten Biotops (Wiesentümpel).
- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar.
- Die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen Anfang März und Ende Juni) vorzunehmen.
- Alte Laubbäume - insbesondere für Fledermäuse und Höhlenbrüter geeignete Höhlenbäume - sind, wenn möglich, zu erhalten.
- Das geplante Regenrückhaltebecken und das Kleingewässer sind naturnah auszugestalten.

10.0 HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Die Eingriffe, die aus der Beseitigung und Überbauung von Teilhabitaten (u. a. Grünland, Grünlandbrache, Gehölzbestände) resultieren, sind bezüglich der Schutzgüter Fledermäuse als erheblich einzustufen. Eine Kompensation ist über die ortsnahe oder auch externe Aufwertung von Flächen, die in einer für die betreffenden Tiergruppe funktional geeigneten Habitatkulisse eingebunden sind, denkbar.

Eine hinreichende Kompensation kann bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten durch die Schaffung gleichwertiger Jagdhabitats erreicht werden. Geeignete Maßnahmen sind die Extensivierung bestehenden Grünlands, die Neuanlage von Extensivgrünland, die Neuanpflanzung von Feldhecken mit standortgerechten Gehölzen, die Schaffung von naturnahen Gewässerhabitats oder die Entwicklung hochstaudenreicher Ruderal- und Saumgesellschaften an für Fledermäuse geeigneten linearen Gehölzstrukturen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen der Kompensationsleistungen für die Schutzgüter Boden und Biotoptypen, sofern diese den genannten Anforderungen für einen funktionsgerechten Ausgleich entsprechen, realisiert werden. Der anlagen- und baubedingte Verlust potenzieller Quartierbäume (2 Stück) für die lokal ansässigen Fledermäuse kann durch Ausbringung von mindestens zwei Ersatzquartieren (Kunsthöhlen) in einer hierfür geeigneten Habitatkulisse im Plangebiet oder in räumlicher Nähe zum geplanten Vorhaben erfolgen.

Eine Kompensation der verloren gehenden Sommerlebensräume der Amphibien kann durch den vorgesehenen größtmöglichen Erhalt der wertvollen Strukturen (u. a. Wallhecken) im Plangebiet und die Aufwertung der Bereiche in der Maßnahmenfläche durch z. B. Nutzungsextensivierung und Anpflanzung von Gehölzen erreicht werden. Der Verlust der Grabenaufweitung am Stratjebusch kann durch die Neuanlage eines naturnahen Kleingewässers in der Maßnahmenfläche erfolgen.

Durch die geplanten Neuanpflanzungen im Plangebiet und dem fast vollständigen Erhalt der prägenden Gehölzstrukturen und des Wiesentümpels sind keine weiteren Maßnahmen für die Brutvögel erforderlich.

11.0 LITERATUR

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18: 58-128.
- BRUX, H., G. DÖRING, M. HIELSCHER, M. NORDMANN, G. WALTER & G. WIEGLEB (1998): Zur Fauna der Stadt Oldenburg. - Oldb. Jb. 98: 247-319.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ed.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart.
- FISCHER, C. (1998): Bestandsgrößen von Grasfrosch-Laichgesellschaften (*Rana temporaria*) im nordwestdeutschen Tiefland - Auswertung von Laichballenzählungen an 448 Gewässern. - Z. Feldherpetol. 5: 15-30.
- FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (1998): Berücksichtigung von Amphibien bei naturschutzrelevanten Planungen – Bedeutung und methodische Mindeststandards. – In: Henle, K. & M. Veith (Hrsg.): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella 7: 261-278.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.
- KRÜGER, T & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung - Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz Biol. Vielfalt 70: 259-288.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1 Oktober 2009, Download unter <http://www.ecoobs.de>
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.
- NLWKN (in Vorbereitung): Rote Liste der Fledermäuse Niedersachsens. - Hannover.
- NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Springfrosch (*Rana dalmatina*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. - Nyctalus N. F. 12: 3-14.

- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14 : 109-120.
- PODLOUCKY, R., N. PIELOK & O.-D. FINCH (2011): Amphibien und Reptilien am Zwischenahner Meer. In: Akkermann, R., G. Fischer & W. Michaelen:
- RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.
- SCHRÖDER, T. & G. WALTER (2002): Fledermauserfassung in der Stadt Oldenburg. - Nyctalus N. F. 8: 240-256.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. - Westarp-Wissenschafts-V., Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung - Stand 30.11.2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

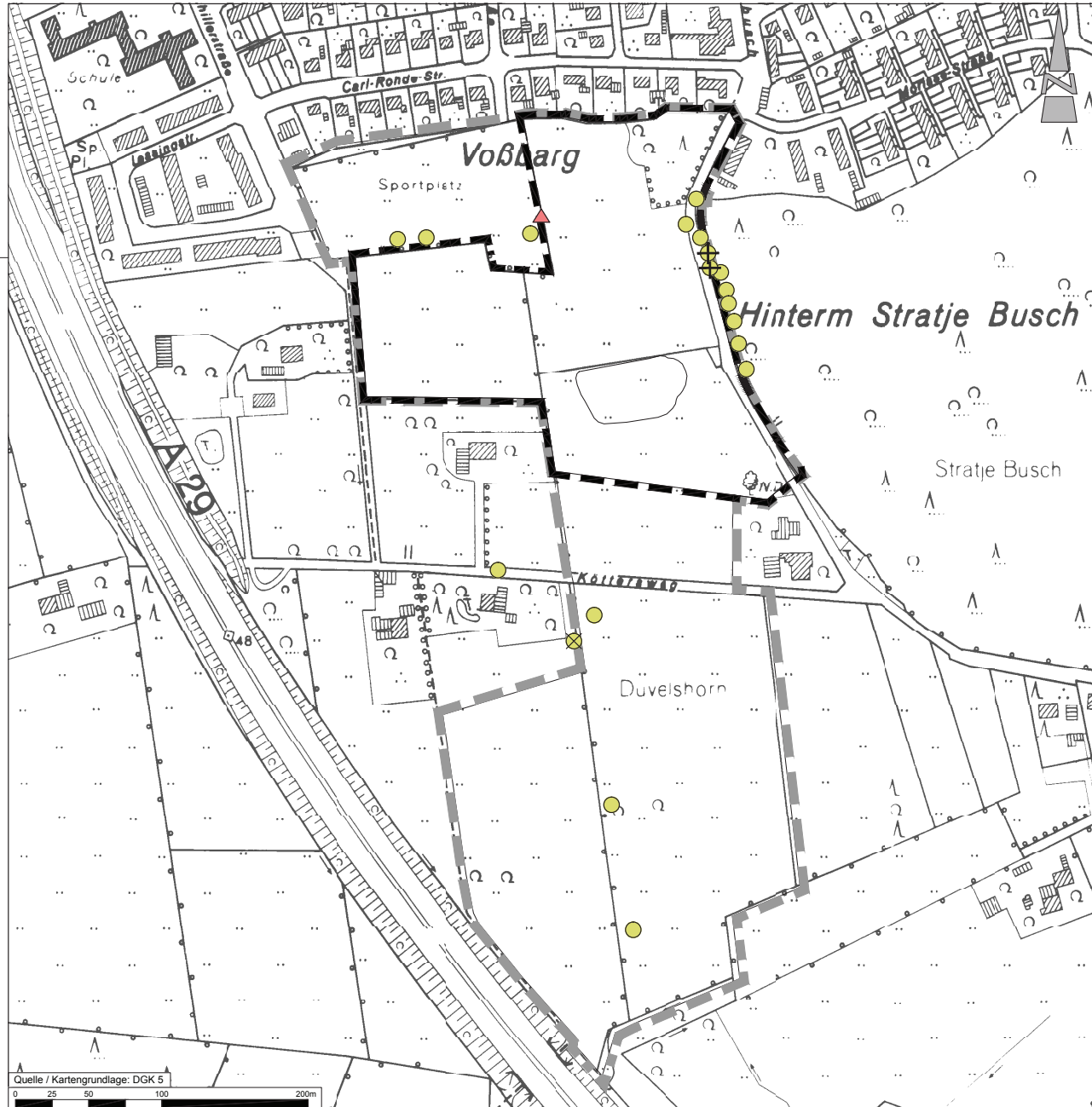
PLANVERZEICHNIS

- Plan-Nr. 1.1: Bestand Fledermäuse – Gattung Myotis
- Plan-Nr. 1.2: Bestand Fledermäuse - Großer Abendsegler / Breitflügelfledermaus
- Plan-Nr. 1.3: Bestand Fledermäuse – Gattung Pipistrellus
- Plan-Nr. 1.4: Fledermausquartiere und Potenzialbäume
- Plan-Nr. 2: Bestand Brutvögel

Gemeinde Rastede

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Bestand Fledermäuse - Gattung *Myotis*



Planzeichenerklärung

Grenze des Untersuchungsraumes

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 99 A

Fundort-Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname

Große / Kleine Bartfledermaus *Myotis brandtii* / *mystacinus*

Myotis unbestimmt *Myotis* spec.

Jagdverhalten eines Individuums

Schwärmverhalten am Quartierbaum

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren Fundort-Nachweise der betreffenden Art, s. Text.

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach
am 24./25.05., 12./13.06., 30.06., 04./05.07., 16.07., 24.08. und 10.09.2012.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Planart: Bestand Fledermäuse - Gattung *Myotis*

Maßstab	Projekt: 12-1656	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	10/2012	Zilz	
1 : 2.000	Plan-Nr. 1.1	Gezeichnet:	12/2013	Kreitsmann/Wiese	
		Geprüft:	12/2013	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

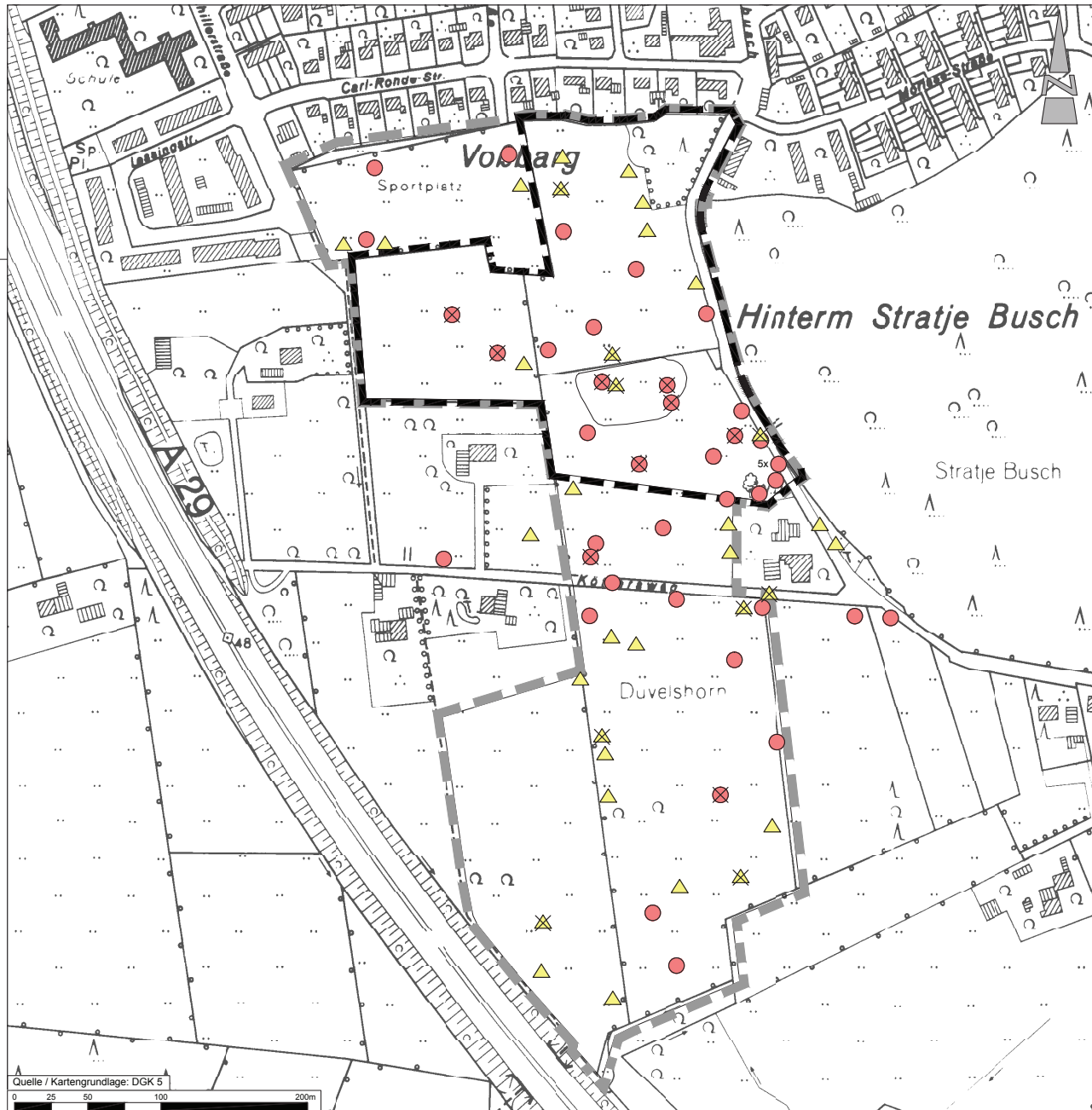


Stand 17.12.2013

Gemeinde Rastede

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Bestand Fledermäuse - Großer Abendsegler / BreitflügelFledermaus



Planzeichenerklärung

Grenze des Untersuchungsraumes

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 99 A

Fundort-Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname

Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
 BreitflügelFledermaus *Eptesicus serotinus*

Jagdverhalten eines Individuums
 5x Anzahl Individuen zum Beobachtungszeitpunkt

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren Fundort-Nachweise der betreffenden Art, s. Text.

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach
am 24./25.05., 12./13.06., 30.06., 04./05.07., 16.07., 24.08. und 10.09.2012.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Planart: Bestand Fledermäuse - Großer Abendsegler /
BreitflügelFledermaus

Maßstab	Projekt: 12-1656	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	10/2012	Zilz	
1 : 2.000	Plan-Nr. 1.2	Gezeichnet:	12/2013	Kreitsmann/Wiese	
		Geprüft:	12/2013	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

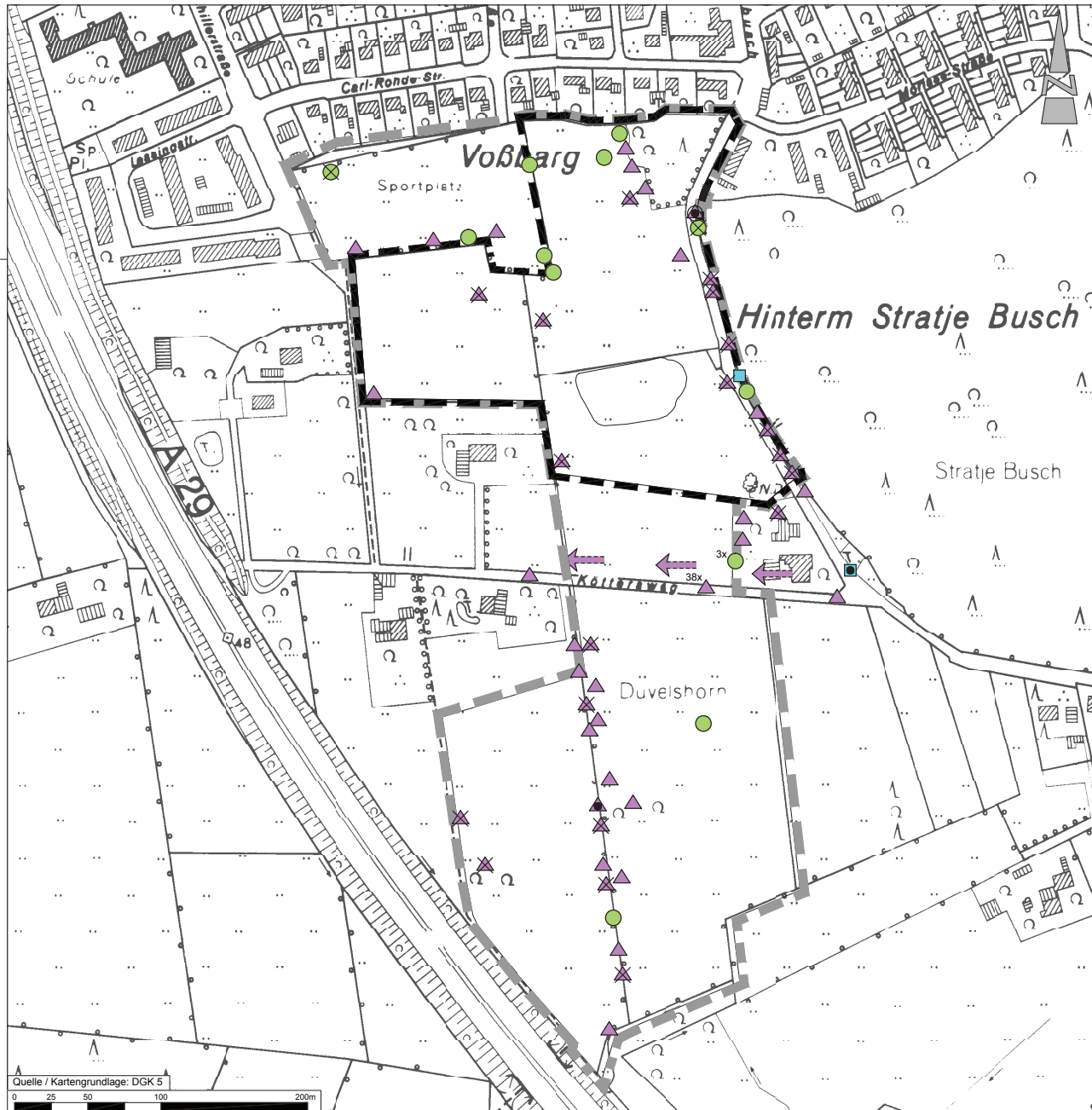


Stand 17.12.2013

Gemeinde Rastede

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Bestand Fledermäuse - Gattung *Pipistrellus*



Planzeichenerklärung

Grenze des Untersuchungsraumes

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 99 A

Fundort-Nachweise von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Pipistrellus unbestimmt	<i>Pipistrellus spec.</i>
Rauhhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Jagdverhalten eines Individuums	
Soziallaut eines Individuums	
Balz eines Individuums	
Nachgewiesene Flugstraße Zwergfledermaus	
16x	Anzahl Individuen zum Beobachtungszeitpunkt

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren Fundort-Nachweise der betreffenden Art, s. Text.

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach
am 24./25.05., 12./13.06., 30.06., 04./05.07., 16.07., 24.08. und 10.09.2012.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Planart: Bestand Fledermäuse - Gattung *Pipistrellus*

Maßstab	Projekt: 12-1656	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	10/2012	Zilz	
1 : 2.000	Plan-Nr. 1.3	Gezeichnet:	12/2013	Kreitsmann/Wiese	
		Geprüft:	12/2013	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

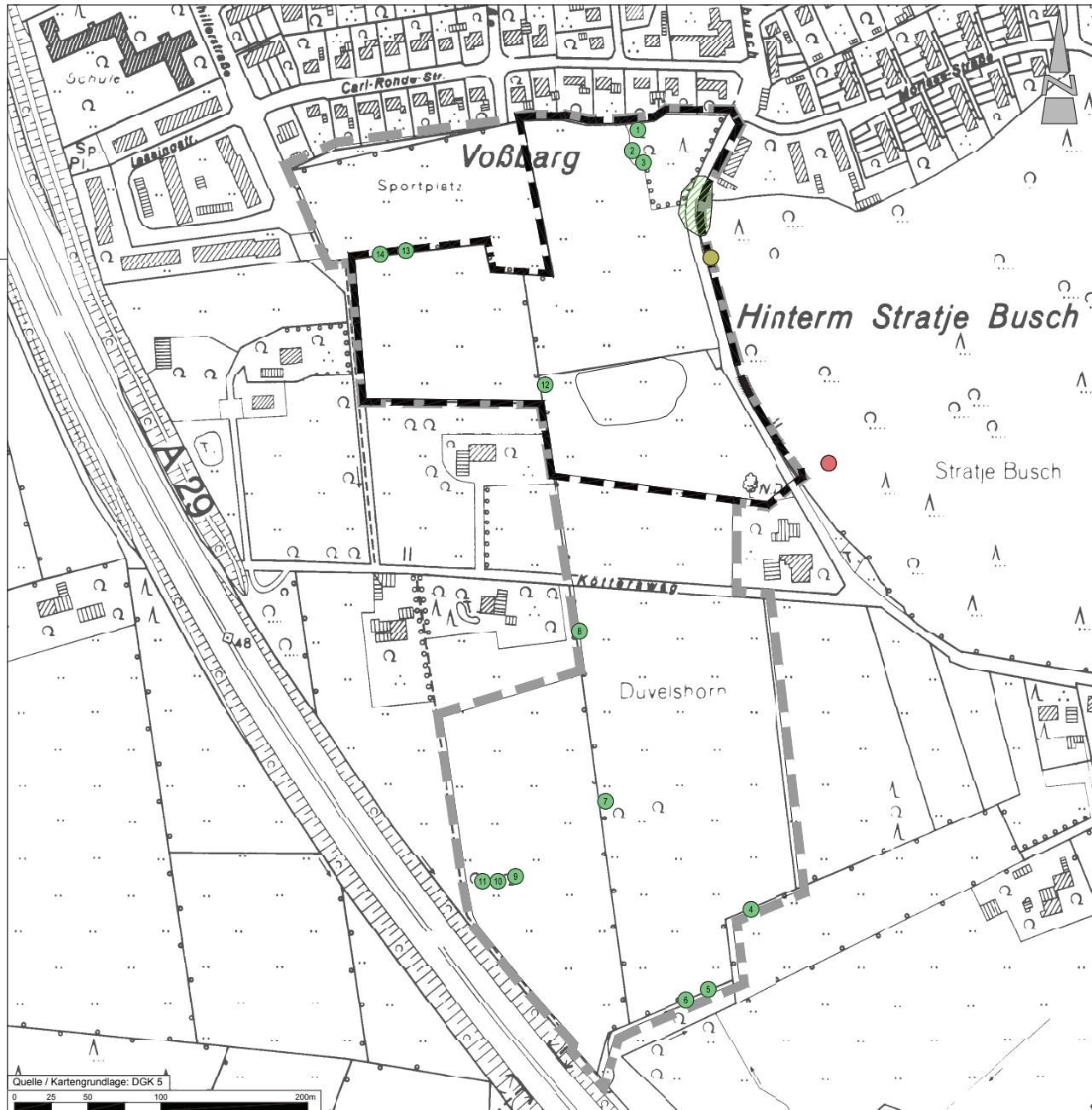


Stand 17.12.2013

Gemeinde Rastede

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Fledermausquartiere und Potenzialbäume



Planzeichenerklärung

Grenze des Untersuchungsraumes

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 99 A

Potenzialbäume für Fledermausquartiere

Nr.	Baumart	Merkmal
1	Quercus robur	Nistkasten, Fäulnishöhle
2	Prunus spec.	Stammaufriss/Fäulnishöhle
3	Salix spec.	Fäulnishöhlen
4	Quercus robur	Fäulnishöhle, Totast (Stamm)
5	Alnus glutinosa	Spechthöhle
6	Salix spec.	Fäulnishöhlen
7	Alnus glutinosa	Fäulnishöhle, Totast mit Spechthöhle
8	Quercus robur	
9	Quercus robur	Totäste, Spechthöhle
10	Quercus robur	Spechthöhle
11	Quercus robur	Totast
12	Quercus robur	Totast
13	Quercus robur	Stammaufriss
14	Quercus robur	Totast, 3 x Spechthöhle

Fundort-Nachweise von Quartieren bzw. Balzrevieren im Untersuchungsgebiet

- Quartierverdacht Großer Abendsegler
- Quartierbaum Myotis unbestimmt
- Balzrevier Zwergfledermaus

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach am 24./25.05., 12./13.06., 30.06., 04./05.07., 16.07., 24.08. und 10.09.2012.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Planart: Fledermausquartiere und Potenzialbäume

Maßstab	Projekt: 12-1656	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	10/2012	Zilz	
1 : 2.000	Plan-Nr. 1.4	Gezeichnet:	12/2013	Kreitsmann/Wiese	
		Geprüft:	12/2013	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

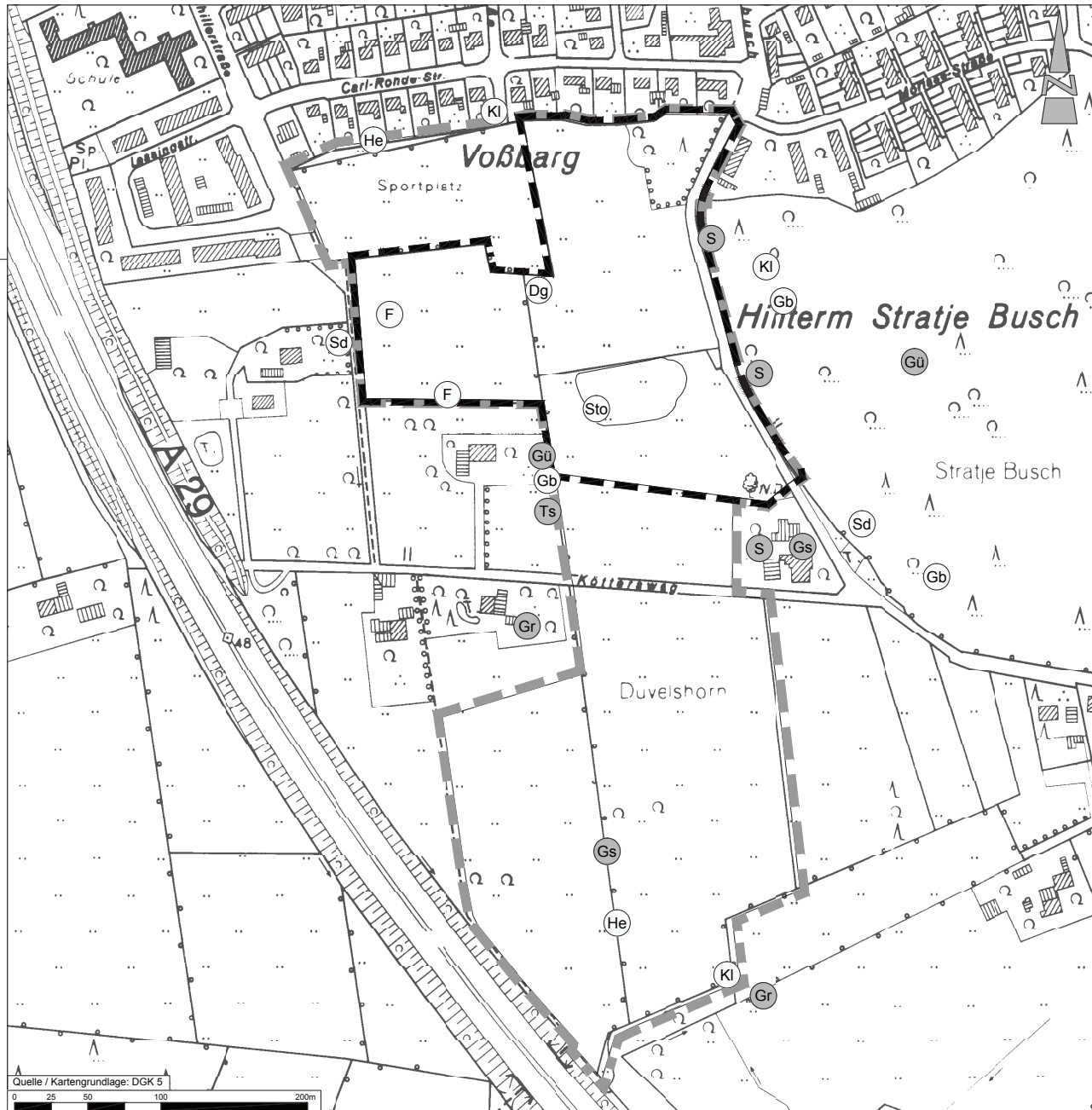


Stand 17.12.2013

Gemeinde Rastede

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Bestand Brutvögel



Planzeichenerklärung

Grenze des Untersuchungsraumes

Grenze des Bebauungsplanes Nr. 99 A

Ausgewählte Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Erfassung 2012)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D 2007	RL Nds. 2007	RL T-W 2007	BNatSchG BArtSchV 2009
Ⓒ Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	/	/	/	§
Ⓕ Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	/	/	/	§
Ⓒ Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	/	/	/	§
Ⓒ Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	/	3	3	§
Ⓒ Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	/	V	V	§
Ⓒ Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	/	3	3	§§
Ⓖ Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	/	/	/	§
Ⓖ Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	/	/	/	§
Ⓒ Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	/	/	/	§
Ⓒ Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	/	V	V	§
Ⓒ Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	/	/	/	§
Ⓖ Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	/	V	V	§

Ⓒ Gefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste
Ⓒ ausgewählte Zeigerarten

Hinweis: Die verschiedenen Symbole repräsentieren jeweils ein Revier-/Brutpaar der betreffenden Art.

RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (Südbeck et al. 2007)

RL Nds.: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Oltmanns 2007)

RL T-W: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (Krüger & Oltmanns 2007)

Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = ungefährdet

BNatSchG/BArtSchV: Stand: 2009

§ = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gem. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV.

Quelle: Erhebungen des Planungsbüros Diekmann & Mosebach am 23.03., 26.03., 27.03., 05.04., 20.04., 15.05., 25.05., 05.06. und 15.06.2012.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Faunistischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 99 A "Wohngebiet Am Stratjebusch"

Planart: Bestand Brutvögel

Maßstab	Projekt: 12-1656	Datum		Unterschrift	
		Bearbeitet:	08/2012	Kinder	
1 : 2.000	Plan-Nr. 2	Gezeichnet:	12/2013	Kreitsmann/Wiese	
		Geprüft:	12/2013	Diekmann	

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40



Stand 17.12.2013